

---

**Vernehmlassungsbericht zur Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über die Urner Kantonalbank; Eigentümerstrategie des Regierungsrates**

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>2</b>
<b>B.</b>	<b>Ausführlicher Bericht</b> .....	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
1.1	Situation .....	5
1.2	Auslegeordnung zur Eigentümerstrategie des Kantons Uri für die Urner Kantonalbank.....	5
1.3	Aufbau des Berichts .....	6
<b>2</b>	<b>Eigentümerstrategie im weiteren Sinne</b> .....	<b>7</b>
2.1	Der öffentliche Auftrag der Urner Kantonalbank im Dienste des Kantons Uri	7
2.2	Rechtsform der Kantonalbank.....	9
2.3	Eigentümerschaft und Beteiligung am Kapital.....	10
2.4	Möglichkeit zur Emission von Partizipationsscheinen .....	13
2.5	Staatsgarantie .....	14
2.6	Abgeltung der Staatsgarantie.....	15
2.7	Gewinnausschüttung.....	16
2.8	Parlamentsbank oder Regierungsbank .....	18
2.9	Bankrat.....	20
2.9	Bankengesetzliche Prüfgesellschaft.....	21
2.10	Geschäftstätigkeit, Geschäftskreis und Geschäftspolitik.....	22
2.11	Kooperationen, Akquisitionen und Tochtergesellschaften.....	23
2.12	Finanzielle Ziele .....	23
2.13	Vergütungen .....	24
2.14	Information und Transparenz.....	25
<b>3</b>	<b>Grundsätzliche Änderungen</b> .....	<b>26</b>
<b>4</b>	<b>Eigentümerstrategie des Regierungsrates</b> .....	<b>27</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen</b> .....	<b>28</b>
5.1	Finanzielle Auswirkungen.....	28
5.2	Personelle Auswirkungen.....	28
<b>6</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>29</b>
6.1	Gesetz über die Urner Kantonalbank .....	29
6.2	Verordnung über die Urner Kantonalbank.....	35

## A. Zusammenfassung

Die heutige Ausgestaltung der Public Corporate Governance (PCG) der Urner Kantonalbank beruht auf dem per Volksentscheid vom Dezember 2001 gleichzeitig gutgeheissenen Verfassungsartikel und dem Gesetz über die Urner Kantonalbank. Darauf basierend wurde vom Landrat die Verordnung über die Urner Kantonalbank erlassen und vom Regierungsrat per 1. September 2003 in Kraft gesetzt.

Seither hat sich die Bank gut entwickelt. So konnte der Kanton auf dem in die Kantonalbank investierten Vermögen über die letzten zehn Jahre eine durchschnittliche Rendite von 7.1% erzielen. In dieser Zeit haben sich aber auch das regulatorische Umfeld und die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht für die Bank stark verändert. Zudem hat sich der Regierungsrat in den letzten Jahren grundsätzliche Fragen zur Public Corporate Governance für seine Beteiligungen gestellt und seine Vorstellungen in entsprechenden PCG-Richtlinien festgehalten. Als logische Konsequenz aus den veränderten Rahmenbedingungen hat der Regierungsrat am 26. März 2013 entschieden, eine Auslegeordnung zur PCG für die Urner Kantonalbank zu machen.

In einem kooperativen Prozess mit der Urner Kantonalbank unter Einbezug der landrätlichen Kantonalbankkommission wurde ein gemeinsames Grundlagenpapier erarbeitet. Als externer Begleiter wurde Prof. Dr. Christoph Lengwiler vom Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern – Wirtschaft beigezogen. Das Grundlagenpapier diente anschliessend der Erstellung des vorliegenden Vernehmlassungsberichts.

### a) Grundsätzliche Änderungen

Es erfolgt eine Aufgabenverschiebung von der landrätlichen Kantonalbankkommission zum Regierungsrat, der die unmittelbare Aufsicht über die UKB übernimmt. Die abschliessende Entscheidungskompetenz liegt jedoch weiterhin beim Landrat. Der Regierungsrat nimmt damit die unmittelbare Aufsicht im Rahmen von UKBG und UKBV über die UKB wahr. Der Landrat konzentriert sich auf die Oberaufsicht, die ihm nach Art. 87 KV zukommt.

### b) Konkrete Änderungen in Gesetz und Verordnung

- Die Staatsgarantie bleibt unverändert erhalten. Ein allfälliges Partizipationskapital sowie nachrangige Verbindlichkeiten sollen jedoch von der Staatshaftung ausgenommen werden.
- Das Dotationskapital soll nicht mehr separat verzinst werden. Die Abgeltung des Dotationskapitals erfolgt ohne separaten Ausweis über die Gewinnausschüttung.

- Die Bestimmungen zur Ausgabe von Partizipationsscheinen werden so ergänzt, dass die Bank mit Zustimmung des Regierungsrats innert nützlicher Frist Partizipationskapital schaffen kann.
- Der Bankrat soll bezogen auf die Bildung von Ausschüssen mehr Gestaltungsfreiheit erhalten.
- Gestützt auf die finanziellen Zielsetzungen in der Eigentümerstrategie soll der Bankrat die Gewinnverwendung zuhanden des Landrates verabschieden.
- Neu wird in der Verordnung verankert, dass der Regierungsrat in regelmässigen Abständen in einer Eigentümerstrategie die Eigentümerziele für die UKB präzisiert und evaluiert. Die Eigentümerstrategie des Regierungsrates wird dem Landrat zur Kenntnis gebracht.

Die Vernehmlassung soll bis Ende Februar 2014 dauern. Anschliessend erfolgt die Auswertung und Erstellung des Berichts und Antrags des Regierungsrats an den Landrat. Gemäss Planung soll die Vorlage mit den Änderungen in Gesetz und Verordnung im Mai 2014 vom Landrat behandelt werden. Die Volksabstimmung über die Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank ist Ende September 2014 vorgesehen.

## Abkürzungsverzeichnis

APPKB	Appenzeller Kantonalbank
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen
BankV	Verordnung über die Banken und Sparkassen
BCJ	Banque Cantonale du Jura
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Uri
ESR	Eigentümerstrategie des Regierungsrates
E-UKBG	neue oder revidierte Bestimmungen UKBG
E-UKBV	neue oder revidierte Bestimmungen UKBV
FD	Finanzdirektion
FDP	FDP.Die Liberalen Uri
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
GLKB	Glarner Kantonalbank
KV	Verfassung des Kantons Uri
NKB	Nidwaldner Kantonalbank
OKB	Obwaldner Kantonalbank
PCG	Public Corporate Governance
PCG-RL	Public Corporate Governance Richtlinien des Kantons Uri
PS	Partizipationsschein
SP	Sozialdemokratische Partei Uri
SVP	Schweizerische Volkspartei Uri
UKB	Urner Kantonalbank
UKBG	Gesetz über die Urner Kantonalbank
UKBV	Verordnung über die Urner Kantonalbank

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Auslegeordnung zur Eigentümerstrategie des Kantons Uri für die Urner Kantonalbank</i> .....	6
---	---

## **B. Ausführlicher Bericht**

### **1 Ausgangslage**

#### **1.1 Situation**

Die heutige Ausgestaltung der Public Corporate Governance (PCG) der Urner Kantonalbank beruht auf dem per Volksentscheid vom Dezember 2001 gutgeheissenen Verfassungsartikel und dem gleichzeitig gutgeheissenen Gesetz über die Urner Kantonalbank. Darauf basierend wurde vom Landrat im September 2002 die Verordnung über die Urner Kantonalbank erlassen und vom Regierungsrat per 1. September 2003 in Kraft gesetzt. Die grundlegenden Absichten des Kantons als Eigentümer der Bank (Eigentümerstrategie im weiteren Sinne) sind somit gesetzlich verankert und geben den Rahmen für die Eigentümerstrategie des Regierungsrates (im engeren Sinne), welche Ziele und Vorgaben für die Präzisierung und Umsetzung der Corporate Governance durch die involvierten Organe (Landrat, Regierungsrat, Bankrat, Geschäftsleitung) festhält.

Seither hat sich die Bank gut entwickelt: Die Bilanzsumme ist bis Ende 2012 von 1.8 auf 2.6 Mrd. Franken gestiegen. Die Kantonalbank hat in diesen zehn Jahren insgesamt rund 87 Mio. Franken an den Kanton ausgeschüttet und gleichzeitig ihr Eigenkapital um 55 Mio. Franken von 178 auf 233 Mio. Franken gesteigert. Zudem hat sie im Umfang von gesamthaft 7 Mio. Franken zwei Beitragsfonds „Urner Wirtschaft“ und „Urner Gesellschaft“ geäuft. Aus Sicht des Kantons konnte auf dem in die Kantonalbank investierten Vermögen über die letzten zehn Jahre eine durchschnittliche Rendite von 7.1% erzielt werden. Die Urner Kantonalbank war somit ein lohnendes Investment.

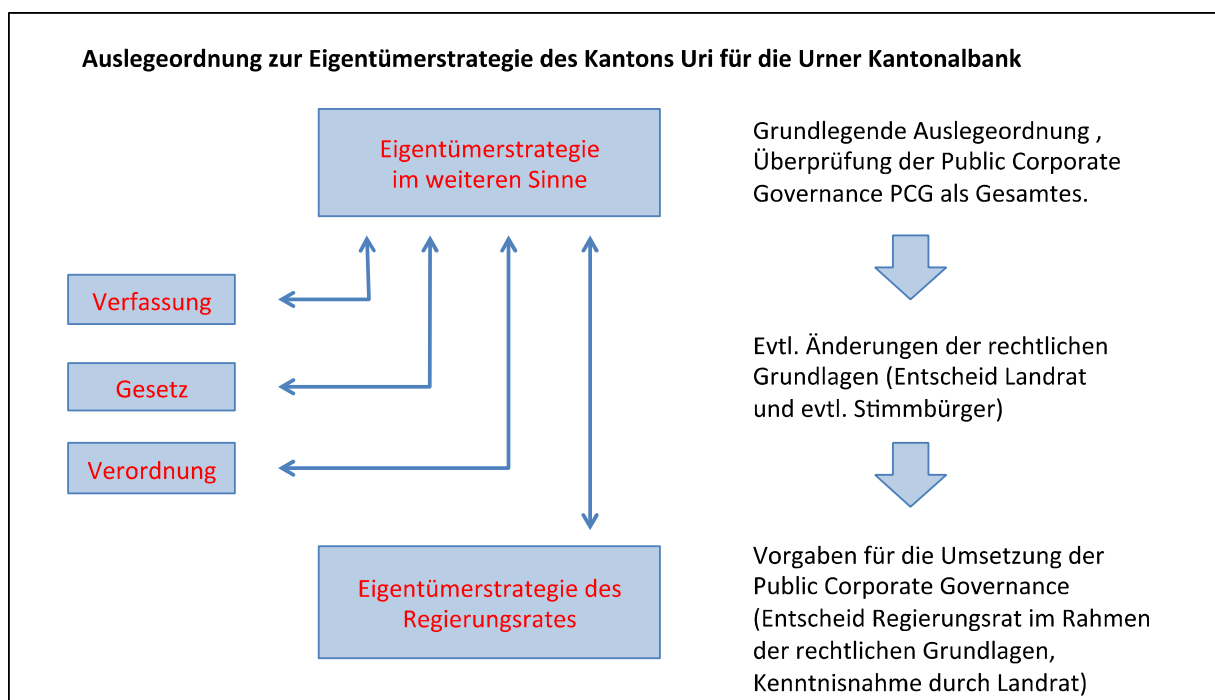
#### **1.2 Auslegeordnung zur Eigentümerstrategie des Kantons Uri für die Urner Kantonalbank**

In den letzten zehn Jahren haben sich das regulatorische Umfeld und die Vorgaben der Finanzmarktaufsicht für die Banken stark verändert. Dadurch stellt sich die Frage, ob sich ein Änderungsbedarf für die kantonalen Rechtsgrundlagen der Urner Kantonalbank ergibt. Der Regierungsrat des Kantons Uri hat sich in den letzten Jahren zudem grundsätzliche Fragen zur Public Corporate Governance für seine Beteiligungen gestellt und am 11. November 2011 seine Vorstellungen in Public Corporate Governance Richtlinien festgehalten. Als logische Konsequenz aus den veränderten Rahmenbedingungen hat er am 26. März 2013 entschieden, eine Auslegeordnung zur PCG für die Urner Kantonalbank zu machen.

Im Rahmen dieser Auslegeordnung wurden die in Verfassung, Gesetz und Verordnung festgehalten Grundsätze für die Public Corporate Governance und die Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank überprüft.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags Eigentümerziele und Vorgaben für die Bank und deren Organe in einer Eigentümerstrategie schriftlich festgehalten.

*Abbildung 1: Auslegeordnung zur Eigentümerstrategie des Kantons Uri für die Urner Kantonalbank*



Nachfolgend wird das Ergebnis dieser Auslegeordnung dargestellt. Die einzelnen Gestaltungselemente der Public Corporate Governance wurden überprüft.

### 1.3 Aufbau des Berichts

Im Kapitel 2 werden die Leitsätze für die Eigentümerstrategie im weiteren Sinne aufgezeigt (⌘ Pfeile). Es wird gleichzeitig mittels Verweis angezeigt, auf welcher Stufe diese Leitsätze künftig festgehalten werden sollen.

Ergibt die Auslegeordnung, dass an den bestehenden Rechtsgrundlagen ohne Änderung festgehalten werden soll, wird auf die bestehenden Artikel in der Kantonsverfassung (KV), auf das Gesetz über die Urner Kantonalbank (UKBG) oder auf die Verordnung über die Ur-

ner Kantonalbank (UKBV) verwiesen.

Hat die Auslegeordnung Änderungen der Rechtsgrundlagen in der vorliegenden Gesetzesvorlage zur Folge, wird das wie folgt festgehalten: E-UKGB (Änderungen am UKGB), E-UKBV (Änderungen an der UKBV).

Leitsätze, die in der Eigentümerstrategie des Regierungsrates wiederholt werden oder ausschliesslich in der Eigentümerstrategie des Regierungsrates festgehalten werden, sind mit ESR und der entsprechenden Ziffer gekennzeichnet (vgl. Kapitel 2 und Beilage 1).

## 2 Eigentümerstrategie im weiteren Sinne

### 2.1 Der öffentliche Auftrag der Urner Kantonalbank im Dienste des Kantons Uri

#### **a) Bekenntnis zur Kantonalbank**

Gemäss Art. 54 der Kantonsverfassung kann der Kanton eine Kantonalbank betreiben. Diese hat einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften und sie hat vorwiegend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Uri zu dienen. Art. 2 des UKBG präzisiert diesen Auftrag: Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.

☒ Der Kanton will auch in Zukunft eine Kantonalbank betreiben und er hält am in Verfassung und Gesetz definierten Leistungsauftrag fest.

*Verweis: Art. 54 KV, Art. 2 UKBG, ESR Ziff. 2.1*

#### **b) Nutzen der Kantonalbank als Vermögensanlage und Finanzierungsquelle**

Die Kantonalbank stellt für den Kanton eine Vermögensanlage dar, die dank Gewinnausschüttungen und Wertsteigerungen auf dem Eigenkapital zu einem gesunden Staatshaushalt beitragen soll.

Die Kantonalbank hat in den letzten zehn Jahren insgesamt rund 87 Mio. Franken an den Kanton ausgeschüttet und gleichzeitig ihr Eigenkapital um 55 Mio. Franken von 178 auf 233 Mio. Franken erhöht. Berechnungen der Hochschule Luzern zeigen, dass die Urner Kantonalbank in den letzten zehn Jahren dem Kanton Uri eine Rendite auf dem eingesetzten Kapital von durchschnittlich 7.1% erwirtschaftet hat. Diese durchschnittliche Rendite liegt rund 4.9% über jener von 10-jährigen Bundesanleihen, welche im gleichen Zeitraum 2.2% betragen hat.

Zeitraum	5 Jahre	10 Jahre
Ø Rendite auf dem eingesetzten Kapital <sup>1</sup>	6.0%	7.1%
Rendite 10-jährige Bundesanleihen:	1.8%	2.2%
Mehrendite Kanton Uri („Risikoprämie“):	4.2%	4.9%

Die Kantonalbank war für den Kanton Uri somit in den letzten Jahren ein Investment, das insgesamt gut rentiert hat.

Ein Vergleich mit anderen kleineren Kantonalbanken zeigt allerdings auch, dass die Rentabilität der Urner Kantonalbank in den letzten zehn Jahren eher unterdurchschnittlich war. Dies hängt einerseits mit der hohen Kapitalausstattung der Bank zusammen. Andererseits gilt es sich bewusst zu sein, dass das Ertragspotenzial der Urner Kantonalbank aufgrund ihrer Fokussierung auf den – im gesamtschweizerischen Vergleich eher finanzschwachen – Wirtschaftsraum Uri beschränkt ist.

Rentabilität kleiner Kantonalbanken	5 Jahre	10 Jahre
UKB	6.0%	7.1%
APPKB	9.2%	10.5%
BCJ	9.7%	10.3%
NKB	8.7%	9.3%
OKB	7.7%	8.2%
GLKB	-0.8%	3.9%

Den Chancen einer Kantonalbank als Vermögensanlage des Kantons stehen allerdings auch Risiken gegenüber. Wenn die Ertragskraft der Kantonalbank ungenügend ist oder wenn die Bank in finanzielle Schieflage gerät, kann dies für den Kanton eine beträchtliche finanzielle Mehrbelastung bringen.

- ⌘ Der Kanton erwartet auch in Zukunft nachhaltige Gewinnausschüttungen und Wertsteigerungen des Eigenkapitals der Urner Kantonalbank. Durch eine gute Public Corporate Governance, eine nachhaltige Geschäftspolitik und eine umsichtige Risikopolitik sollen die Risiken für den Kanton aus dem Engagement in die Kantonalbank tief gehalten werden.

*Verweis: ESR Ziff. 2.2*

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung der 7 Mio. Franken, mit welchen in den Jahren 2010 und 2012 die beiden Beitragsfonds „Urner Wirtschaft“ und „Urner Gesellschaft“ geäuftet wurden.



### **c) Nutzen der Kantonalbank für die Wirtschaft im Kanton Uri**

Die Urner Kantonalbank erbringt durch ihre Geschäftstätigkeit einen Nutzen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Kantons Uri. Sie sorgt dafür, dass Geld aus dem Kanton Uri wieder im Kanton Uri investiert wird. Sie ermöglicht den Urnern sichere Vermögensanlagen und ist im Kanton Uri massgeblich in der Finanzierung von Immobilien und Unternehmen engagiert. Bedeutung hat die Urner Kantonalbank auch als Arbeitgeber, der im Kanton Uri rund hundert hochwertige Arbeits- und Ausbildungsplätze anbietet. Zudem ist die Urner Kantonalbank mit ihren Unterstützungsmassnahmen (Fonds „Urner Wirtschaft“ und „Urner Gesellschaft“) ein massgeblicher Motor für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in Uri.

Wegen der Konzentration ihrer Geschäftstätigkeit auf den Kanton Uri, ist die Urner Kantonalbank von der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Uri abhängig. Sie hat zudem darauf zu achten, dass sie ihre Kreditentscheide ausschliesslich aus bankbetriebswirtschaftlicher Optik trifft und Entscheide über eine aktive Wirtschaftsförderung der Politik überlässt.

- ⌘ Die Urner Kantonalbank soll auch in Zukunft durch ihre Geschäftstätigkeit als grösste Bank im Kanton im Dienste der Urner Wirtschaft und Bevölkerung stehen. Sie soll ihre Entscheide in erster Linie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fällen und nur Risiken eingehen, die für eine Bank ihrer Grösse und Ausrichtung vertretbar sind.

*Verweis: ESR Ziff. 2.3*

## **2.2 Rechtsform der Kantonalbank**

Die Urner Kantonalbank ist in der Form einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert. Der Kanton ist zu 100% Eigentümer der Bank, er legt im Gesetz, in Verordnungen und in der Eigentümerstrategie die Grundsätze und Vorgaben für die Public Corporate Governance der Bank fest.

Die heutige Rechtsform der selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts ist mit den Corporate Governance Richtlinien des Regierungsrats vereinbar. Die im Gesetz verankerte Möglichkeit, Partizipationsscheine zu emittieren, gibt der Bank die Flexibilität, auch Private am Kapital der Bank zu beteiligen, ohne dass der Kanton das alleinige Bestimmungsrecht über die Bank aufgeben müsste.

Gemäss Public Corporate Governance Richtlinien (RL5) des Regierungsrats käme als Alternative zur in der Regel zu bevorzugenden Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt primär die Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Frage.

Eine allfällige Umwandlung in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft würde dem Kanton zusätzliche Flexibilität verschaffen. Denn er könnte zu einem späteren Zeitpunkt bei veränderten politischen, wirtschaftlichen oder regulatorischen Gegebenheiten, ohne vorherige Änderung der Rechtsform, strategische Optionen nutzen. Beispielsweise könnte er sich die

Chance offenhalten,

- der Bank strategische Partnerschaften mit anderen (Kantonal)banken zu ermöglichen (z.B. mit gegenseitigen Beteiligungen)
- bei entsprechendem Bedarf (z.B. in Krisensituationen) Kapital bei strategischen Partnern (z.B. anderen Kantonalbanken) zu beschaffen.
- zu einem späteren Zeitpunkt Aktien im Publikum zu platzieren und damit eine Teilprivatisierung der Kantonalbank durchzuführen.
- bei allfällig notwendigen Kapitalerhöhungen zu entscheiden, ob er das benötigte Kapital selbst aufbringen will oder ob er es teilweise oder vollumfänglich bei Dritten beschaffen will.

Als Nachteil der Rechtsform der Aktiengesellschaft fallen nebst den einmaligen Kosten einer Rechtsformenänderung vor allem die steuerlichen Konsequenzen ins Gewicht. Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft würde die Kantonalbank steuerpflichtig. Der Kanton würde dann einen Teil der heutigen Ausschüttungen in Form von Steuererträgen erhalten und ein weiterer Teil der heutigen Ausschüttungen würden in Form von Steuererträgen an die Standortgemeinden der Bank gehen. Ins Gewicht fallen würde die direkte Bundessteuer, welche 8.5% des Reingewinnes beträgt und netto zu einem jährlichen Mittelabfluss von etwa 0.8 Mio. Franken an den Bund führen würde.

Aus Sicht des Regierungsrats überwiegen die Nachteile einer Rechtsformänderung deren Vorteile. Die heutige Rechtsform hat sich bewährt und sie eröffnet dank der Möglichkeit, ein Partizipationsscheinkapital zu schaffen, auch genügend Flexibilität für die Eigenkapitalbeschaffung der Urner Kantonalbank

- ⌘ Die Rechtsform der Urner Kantonalbank als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts soll beibehalten werden.

*Verweis: Art. 1 UKBG, ESR Ziff. 3.1*

### 2.3 Eigentümerschaft und Beteiligung am Kapital

In der heutigen Form ist die Urner Kantonalbank zu 100% im Eigentum des Kantons Uri. Private sind in keiner Form am Kapital der Bank beteiligt. Auf die in Art. 9 Abs. 2 UKBG vorgesehene Möglichkeit, Partizipationsscheine herauszugeben, hat die Urner Kantonalbank bisher verzichtet.

Für die Diskussion der Frage, ob der Kanton Alleineigentümer bleiben soll oder ob auch Dritte an der Kantonalbank beteiligt werden sollen, sind verschiedene Überlegungen gegeneinander abzuwägen:

- **Eigenkapitalbedarf:** Die Urner Kantonalbank soll auch in Zukunft genügend Eigenkapital aufweisen, um den regulatorischen Vorschriften genügen und in ausreichendem Mass

wachsen zu können. Das Eigenkapital beträgt per Ende 2012 rund 233 Mio. Franken, was 15.5% der risikogewichteten Aktiven entspricht. Sollte aufgrund von verschärften Eigenmittelvorschriften, wachsendem Geschäftsvolumen oder aufgetretener Verluste eine Eigenkapitalerhöhung durch Zuführung von Eigenkapital notwendig sein, dann würde sich für den Kanton die Frage stellen, ob er dieses Eigenkapital selbst zur Verfügung stellen will oder ob dieses Kapital von Dritten eingebracht werden soll. In diesem Fall müsste der Kanton auch Private am Kapital beteiligen (Ausgabe von Partizipationsscheinen).

- **Risiko:** Heute trägt der Kanton als Alleineigentümer vollumfänglich das Risiko der Kantonalbank. Im positiven Sinne heisst dies, dass er in den letzten Jahren von den Ausschüttungen und Wertsteigerungen der Kantonalbankbeteiligung profitieren konnte. Im negativen Sinne würde der Kanton allerdings bei finanziellen Schwierigkeiten der Kantonalbank Verluste erleiden und er müsste die nötige Sanierung der Kantonalbank in die Wege leiten (z.B. zusätzliches Kapital einschiessen). Durch die Beteiligung Dritter am Eigenkapital der Kantonalbank könnte der Kanton sein Risiko reduzieren (wobei er natürlich auch anteilmässig auf den positiven Effekt von Ausschüttungen und Wertsteigerungen verzichten müsste).

Die Risikoexponierung der Urner Kantonalbank ist – ähnlich wie bei den anderen kleineren Kantonalbanken – beachtlich: Wie eine Studie der Hochschule Luzern zeigt, machte im Jahre 2011 die Höhe der Ausschüttung der UKB 10.2% des Fiskalertrags aus und der Kanton wäre bei einer Reduktion oder gar einem Ausfall der Ausschüttung stark betroffen gewesen. In einem – wohl unwahrscheinlichen – Worst Case Szenario mit einem Abschreiber von 100% der erforderlichen Eigenmittel wäre bei der Urner Kantonalbank ein einmaliger Kapitaleinschuss nötig, der etwa 72% eines jährlichen Fiskalertrages ausmachen würde. Die Bilanzsumme der UKB macht 141% des Bruttoinlandproduktes aus und die Hypothekarforderungen haben aufgrund des hohen Marktanteils der UKB ein Volumen, das etwa 58% der gesamten Hypothekarforderungen im Kanton entspricht. Risikomindernd wirkt sich der hohe Eigenmitteldeckungsgrad aus. Wie der Vergleich zeigt, weisen auch die anderen kleinen Kantonalbanken (OW, NW, GL, AI) eine ähnliche Risikosituation auf, die über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt.

Kanton	Bilanzsumme Kantonalbank in 1000 CHF	Eigenkapital Kantonalbank in 1000 CHF	Rendite Kanton 10 Jahre (2002-2012)	Leverage Ratio (EK/Bilanzsumme) 2012	Eigenmitteldeckung (anrechenbare Mittel/erforderliche EM) 2012	Ausschüttung Fiskaleinnahmen 2011	Ausschüttungen pro Einwohner 2011	Rekapitalisierung Eigenmittel in % Fiskaleinnahmen	Bilanzsumme Kantons 2011	Bilanzsumme pro Einwohner 2011	Kantonsanteil an erforderlichen 2012	Hypothekaranlagen Relation zu Gesamtvolumen Kanton 2011
UR	433'363	225'355	7.1%	9.3%	194%	10.2%	18	72%	141%	8'774	325	58%
OW	509'837	56'169	8.2%	10.7%	212%	10.7%	41	61%	169%	7'808	765	67%
NW	498'283	20'797	9.4%	9.7%	202%	5.7%	21	40%	144%	4'682	389	59%
JU	231'105	89'804	10.3%	9.0%	190%	2.1%	86	13%	56%	1'628	71	26%
GL	307'019	14'264	3.9%	6.1%	203%	2.2%	51	90%	145%	4'326	108	74%
AI	329'018	08'375	10.5%	9.0%	213%	16.2%	73	60%	292%	47'940	465	120%
Ø CH			11.3%	7.6%	196%	3.5%	89	27%	80%	8'811	070	36%

- **Finanzpolitik:** Die Beteiligung an der Kantonalbank bindet Mittel des Kantons. Der Kanton könnte durch die Platzierung eines Teils seines Kapitals im Publikum Vermögenswerte realisieren und insbesondere stille Reserven auflösen. Die Beteiligung an der Kantonalbank ist in der Bilanz zum Nominalwert des beanspruchten Dotationskapitals von 30 Mio. Franken im Verwaltungsvermögen verbucht. Der in der Bilanz der Kantonalbank ausgewiesene Wert des Eigenkapitals beträgt Ende 2012 jedoch rund 230 Mio. Franken, also knapp das Achtfache des Dotationskapitals. Den „stillen Reserven“ von rund 200 Mio. Franken stehen insgesamt 85 Mio. Franken Finanzverbindlichkeiten des Kantons gegenüber. Aus heutiger Sicht könnte sich der Kanton somit theoretisch durch die Platzierung von 42.5% des Kapitals der Kantonalbank bei Privaten vollumfänglich entschulden. Allerdings müsste auch hier wieder darauf hingewiesen werden, dass eine Reduktion der Beteiligung an der Kantonalbank für die Zukunft anteilmässig weniger Ausschüttungen und Wertsteigerungen für den Kanton zur Folge hätte.
- **Kundenbindung:** Da sie ja zu 100% im Staatsbesitz ist, gehört die Urner Kantonalbank indirekt dem Urner Volk. Würden Partizipationsscheine im Publikum platziert, dann könnte dies – aus Sicht der Bank – auch als Instrument der Kundenbindung gesehen werden. Die Urner könnten Miteigentümer ihrer Kantonalbank werden und auch am finanziellen Erfolg ihrer Bank teilhaben. Allerdings gilt es sich auch bewusst zu sein, dass die Durchführung der PS-Versammlung hohe Kosten mit sich bringen würde. Möglicherweise könnten andere Massnahmen zur Kundenbindung kostengünstiger und zielführender realisiert werden.
- **Komplexität der Governance:** Solange der Kanton zu 100% Eigentümer ist und keine Privaten am Eigenkapital beteiligt sind, kann er die Public Corporate Governance – unter Beachtung der Regelungen der Bankengesetzgebung und der FINMA – selbst bestimmen. Sobald Dritte über Partizipationsscheine oder Aktien an der Kantonalbank mitbetei-

ligt werden, steigt die Komplexität der Governance. So muss zum Beispiel bei Kapitaltransaktionen oder bei der Ausschüttungspolitik auf die Partizipanten oder die Privataktionäre Rücksicht genommen werden. Ebenso sind diese bei politischen Grundsatzentscheidungen mit einzubeziehen. Der Entscheid zur Mitbeteiligung Dritter am Kapital der Bank ist somit auch ein Entscheid, der sich wohl nur schwer rückgängig machen lässt.

- ⌚ Der Kanton soll auch in Zukunft alleiniger Eigentümer der Kantonalbank bleiben. Er will sich jedoch weiterhin die Möglichkeit offen halten, zu einem späteren Zeitpunkt Partizipationsscheine zu emittieren, um auf diesem Wege Dritte zu beteiligen.

*Verweis: Art. 8 UKBG und Art. 8a E-UKBG, ESR Ziff. 3.2*

## 2.4 Möglichkeit zur Emission von Partizipationsscheinen

Anlässlich der Revision des Gesetzes über die Kantonalbank wurde im Jahr 2001 die Möglichkeit geschaffen, maximal in der Höhe des Grundkapitals Partizipationsscheine herauszugeben und so Dritte am Kapital der Kantonalbank zu beteiligen (Art. 9 Abs. 2 UKBG). Die gesetzlichen Regelungen lassen einige Fragen offen, welche gemäss Art. 3 Abs. 2 b UKBV durch den Bankrat in einem – durch den Landrat zu genehmigenden – Reglement festgehalten werden müssten.

Aktuell verfügen die Basellandschaftliche Kantonalbank, die Basler Kantonalbank, die Graubündner Kantonalbank, die Obwaldner Kantonalbank und die Nidwaldner Kantonalbank über ein Partizipationsscheinkapital. Die Thurgauer Kantonalbank beabsichtigt, im Jahr 2014 Partizipationsscheine einzuführen.

In den letzten Jahren haben sich sowohl die Regierung als auch der Bankrat mit der Frage beschäftigt, ob ein Partizipationskapital geschaffen werden soll. Dabei stellten sich nebst der Frage des Eigenkapitalbedarfs auch Grundsatzfragen zur Beteiligung von Privaten an der Bank. Ebenso war offen, ob Partizipationsscheine die richtige Form der Beteiligung von Privaten am Kapital der Kantonalbank sind oder ob – wenn schon – Aktien zu bevorzugen wären.

Für das Instrument der Partizipationsscheine spricht der Umstand, dass Partizipationsscheine auch in der heutigen Rechtsform der Kantonalbank als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts herausgegeben werden können. Die Regelung in Art. 9 Abs. 2 UKBG schafft somit der Urner Kantonalbank einen Handlungsspielraum zur Beschaffung von zusätzlichem Eigenkapital bei Privaten, ohne dass eine Gesetzesänderung notwendig wäre. Dem Argument, die PS-Inhaber hätten keine Mitspracherechte, kann entgegnet werden, dass auch bei einer Aktiengesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons die Mitwirkungsmöglichkeiten der privaten Minderheitsaktionäre zwar formell gegeben, jedoch faktisch beschränkt sind.

- ⌚ Die Möglichkeit, Partizipationsscheine herauszugeben, soll beibehalten werden. Durch

die Einführung einer Abgeltung der Staatsgarantie und durch die Neuregelung der Gewinnausschüttung soll sichergestellt werden, dass bei der Schaffung von Partizipations-scheinen die Partizipanten bei der Gewinnausschüttung analog zum Kanton behandelt werden könnten.

*Verweis: Art. 8a Abs. 3 E-UKBG, Art. 2a E-UKBV, Art. 3 Abs. 2 Bst. b E-UKBV*

## 2.5 Staatsgarantie

Die Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten der Urner Kantonalbank ist in Art. 54 der Kantonsverfassung des Kantons Uri verankert: „Der Kanton kann eine Kantonalbank betreiben. Er garantiert deren Verbindlichkeiten.“ In Art. 7 UKBG wird zudem präzisiert, dass der Kanton Uri für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet, soweit deren eigenen Mittel nicht ausreichen.

Seit der Revision von Art. 54 der Kantonsverfassung im Dezember 2001 gibt der Kanton keine eigentliche Bestandesgarantie für die Kantonalbank, sondern lediglich eine unbeschränkte subsidiäre Staatsgarantie für den Fall, dass die eigenen Mittel der Urner Kantonalbank zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen.

Die Staatsgarantie ist ein Gläubigerschutzinstrument, welches über den gesetzlichen Einlegerschutz, der auf 100'000 Franken limitiert ist, hinausgeht. Dank der Staatsgarantie sind die Einlagen in die Kantonalbank geschützt. Die Staatsgarantie bringt der Kantonalbank Vorteile bei der Refinanzierung. Die Kantonalbank kann im Wettbewerb mit anderen Banken höhere Volumen an Kundengelder gewinnen. Zudem kann sie sich auf dem Kapitalmarkt etwas günstiger refinanzieren, weil bei der Beurteilung ihres Ratings die Staatsgarantie des Kantons mitberücksichtigt wird.

Seit der Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen im Jahre 1999 sind die Kantonalbanken nicht mehr gesetzlich verpflichtet, für die Verbindlichkeiten ihrer Kantonalbank zu haften. Entsprechend haben in mehreren Kantonen Diskussionen über die Beibehaltung oder Abschaffung bzw. Einschränkungen der Staatsgarantie stattgefunden.

Die Kritiker der Staatsgarantie weisen auf das Risiko hin, welches die Staatsgarantie für den Kanton darstellt. Dieses Risiko ist tatsächlich beachtlich, es ist allerdings auch ohne ausdrückliche Verankerung der Staatsgarantie in Verfassung und Gesetz vorhanden, weil der Kanton ja zu 100% Eigentümer der Kantonalbank ist. Als Eigentümer der Bank wird er eingreifen müssen, wenn die Kantonalbank in finanzielle Schwierigkeiten gerät und das in die Bank investierte Vermögen auf dem Spiel steht. Es sind dann verschiedene Massnahmen denkbar, welche von Redimensionierung der Risiken und der Geschäftstätigkeit über den Einschuss von Eigenkapital durch den Kanton bis hin zur Beteiligung von Dritten an der Kantonalbank, den Verkauf der Kantonalbank oder die Liquidation der Kantonalbank reichen können. Da also durch die Tatsache, dass der Kanton Alleineigentümer der Bank ist, ohne-

hin eine faktische Staatsgarantie besteht, macht es kaum Sinn, auf die Vorteile zu verzichten, welche die in Verfassung und Gesetz verankerte Staatsgarantie für die Refinanzierung der Bank bringt.

Auch das immer wieder aufgebrachte Argument, wonach die Kantonalbanken im Bankwettbewerb Vorteile hätten und eine Aufhebung der Staatsgarantie gleiche Spiesse schaffen würde, kann nur bedingt akzeptiert werden. Bei den Hauptkonkurrenten der Urner Kantonalbank (Grossbanken und Raiffeisenbanken) handelt es sich um Institute, welche tendenziell als systemrelevant gelten. Sie können bei finanziellen Schwierigkeiten nicht einfach fallengelassen werden und kommen damit möglicherweise ebenfalls in den Genuss einer faktischen Staatsgarantie.

- ⌚ An der subsidiären Staatsgarantie soll auch in Zukunft festgehalten werden. Denn die in Verfassung und Gesetz verankerte Staatsgarantie schafft für die Kunden der Bank Sicherheit und klare Verhältnisse.

*Verweis: Art. 54 Abs. 1 KV, Art. 7 UKBG, ESR Ziff. 3.3*

- ⌚ Das Partizipationskapital, nachrangige Verbindlichkeiten der Bank und Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften sollen von der Staatsgarantie ausdrücklich ausgenommen werden.

*Verweis: Art. 7 Abs. 2 E-UKBG*

## 2.6 Abgeltung der Staatsgarantie

Wenn die Staatsgarantie beibehalten werden soll, dann stellt sich auch die Frage nach einer Abgeltung der Staatsgarantie. Eine Abgeltung der Staatsgarantie an den Kanton stellt sicher, dass der Kanton vor Ausschüttung von Gewinnen eine Gewinnvorwegnahme bekommt.

Solange der Kanton Alleineigentümer der Bank ist, spielt es keine Rolle, ob die Staatsgarantie quasi über die Gewinnausschüttung abgegolten wird oder über eine separate Abgeltung.

Sobald jedoch auch Dritte am Kapital beteiligt werden, sollte eine Abgeltung der Staatsgarantie in der Form einer Gewinnvorwegnahme vorgesehen werden. Dies betrifft auch den Fall, in welcher ein Partizipationskapital vorgesehen wird.

Für die Abgeltung der Staatsgarantie gibt es verschiedene Modelle: Grundlagen bilden beispielsweise die Höhe des tatsächlichen oder erforderlichen Eigenkapitals, die Höhe des Gewinns, die Refinanzierungsvorteile der Kantonalbank sowie optionsbasierte oder versicherungstheoretische Modelle. Letztlich ist jedoch der Entscheid über die Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie ein politischer Entscheid.

Ein pragmatischer Ansatz könnte sich an Modellen anlehnen, wie sie andere Banken bereits anwenden: Bei der Luzerner Kantonalbank beträgt beispielsweise die Abgeltung der Staatsgarantie 0.2% des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs plus 2% des bereinigten Zwischenergebnisses der Erfolgsrechnung. Im Jahre 2012 hätte nach diesem Modell bei der UKB die Abgel-



tung der Staatsgarantie bei erforderlichen Eigenmitteln von rund 118.7 Mio. und einem Zwischenergebnis von rund 14.8 Mio. etwa 534'000 Franken betragen. Ähnlich hoch wäre die Abgeltung bei der Graubündner Kantonalbank (max. 0.5% des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs). Beim Modell der Aargauer Kantonalbank, welches 1% des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs vorsieht, würde die Abgeltung 1.2 Mio. Franken betragen. Beim Modell der Obwaldner Kantonalbank, wo 15% des Reingewinnes als Abgeltung der Staatsgarantie vorgesehen werden, müsste für das Jahr 2012 mit einer Abgeltung von rund 1.5 Mio. Franken gerechnet werden.

Bei Kantonen, welche sich die Staatsgarantie separat entschädigen lassen, stellt sich jeweils die Frage, ob die Entschädigung in den allgemeinen Staatshaushalt fliessen soll oder ob daraus einer Rückstellung für Risiken aus der Kantonalbankenbeteiligung gebildet werden soll.

- ⌘ Im Hinblick auf eine mögliche Ausgabe von Partizipationsscheinen für die Urner Kantonalbank soll eine Abgeltung der Staatsgarantie eingeführt werden. Diese soll 0.5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel betragen (für 2013 wären dies rund 0.6 Mio. Franken).

*Verweis: Art. 7 Abs. 3 E-UKBG, Art. 2a E-UKBV*

## 2.7 Gewinnausschüttung

Die Ermittlung der Ausschüttung an den Kanton ist heute in Art. 8 und 27 UKBG geregelt. Demnach wird der Reingewinn nach Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken ermittelt. Danach wird zuerst die Verzinsung des vom Kanton aufgebrachtten Dotationskapitals entschädigt. Vom verbleibenden Gewinn werden drei Viertel an den Kanton ausgeschüttet und ein Viertel den Reserven zugewiesen.

Diese Form der Gewinnermittlung führt dazu, dass der auszuweisende Gewinn in der Regel faktisch über die Höhe der Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken gesteuert werden muss. So lag die Ausschüttung an den Kanton in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils bei 6.8 Mio. Franken, die Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken schwankten jedoch zwischen 5.9 und 3.1 Mio. Franken. Hinzu kam im Jahre 2010 eine Entnahme von 6 Mio. Franken zur Äufnung der beiden Beitragsfonds „Urner Wirtschaft“ und „Urner Gesellschaft“. Der Vorteil dieser Form der Ermittlung der Ausschüttung besteht darin, dass für den Kanton eine stabile Ausschüttung vorgesehen werden kann. Ein weiterer Vorteil dieser bisherigen Form der Ausschüttung ist, dass der Bankrat damit in der Lage ist, die Innenfinanzierung aktiv zu beeinflussen.



Berechnung	2009	2010	2011	2012	Ø 2009-12
Berechnung Reingewinn					
Bildung Reserven für allgemeine Bankrisiken	5'900	9'900	3'900	5'500	12'400
Periodengewinn / Periodenverlust	0'006	9'986	0'014	8'877	9'883
Gewinnvortrag	5	0	8	2	
Bilanzgewinn (inkl. Gewinnvortrag)	0'021	9'996	0'022	9'919	9'958
Verzinsung Dotationskapital	41	19	00	58	518
Ordentliche Abgeltung an Kanton	800	800	800	800	7'200
Zuweisung allgemeine gesetzliche Reserve	270	269	280	290	109
Neuer Gewinnvortrag	0	8	2	1	

In den letzten Jahren haben mehrere Kantonalbanken (z.B. Glarner Kantonalbank) Modelle für die Ermittlung der Gewinnausschüttung eingeführt, welche vom tatsächlichen Gewinn vor Zuweisung an Reserven für allgemeine Bankrisiken ausgehen. Bei einem solchen Modell könnte sich die Ausschüttung an der sogenannten Ausschüttungsquote (Payout-Ratio) orientieren, für welche in der Eigentümerstrategie des Kantons oder in der Unternehmensstrategie eine Bandbreite definiert werden könnte. Im Falle der Urner Kantonalbank wurde in den Jahren 2009 bis 2012 im Durchschnitt rund 59% des tatsächlichen Gewinns ausgeschüttet (inkl. Verzinsung Dotationskapital und Bildung der Fonds „Urner Wirtschaft“ und „Urner Gesellschaft“). Ohne die Fonds hätte die durchschnittliche Ausschüttungsquote etwa 52% betragen. Eine solche Berechnung der Ausschüttung aufgrund des tatsächlichen Gewinnes vor Bildung von Reserven ist aus Sicht der Eigentümer transparent und einfach.

	2009	2010	2011	2012	Ø 2009-12
Effektiver Periodengewinn / Periodenverlust	5'906	9'086	3'914	5'377	2'283
Gewinnvortrag	5	0	8	2	
Effektiver Bilanzgewinn vor Reserven für allgemeine Bankrisiken	5'921	9'096	3'922	5'419	2'358
Verzinsung Dotationskapital	41	19	00	58	518
Ordentliche Gewinnausschüttung an Kanton	800	800	800	800	7'200
Bildung Reserven für allgemeine Bankrisiken	900	2'900	900	500	2'400
Zuweisung allgemeine gesetzliche Reserve	270	269	280	290	109
Neuer Gewinnvortrag	0	8	2	1	
Ausschüttung an Kanton	741	719	700	558	3'0718
Reservezuweisung (inkl. Veränderung Gewinnvortrag)	165	633	214	819	2'1565
Ausschüttung an Kanton	49%	109%	55%	49%	59%
Reservezuweisung (inkl. Veränderung Gewinnvortrag)	51%	-9%	45%	51%	41%

Im Hinblick auf eine allfällige Beteiligung Dritter am Eigenkapital (Partizipationsscheine) ist die Verzinsung des Dotationskapitals in der heutigen Form nicht mehr zeitgemäss. Bei der Beteiligung von Privaten kann an dieser Praxis kaum festgehalten werden, da dann – streng genommen – auch die Privatanleger einen Anspruch auf Verzinsung ihrer Kapitaleinlage geltend machen müssten.

Wenn die Verzinsung des Dotationskapitals abgeschafft wird, kann ein einfaches Modell für die Gewinnverwendung eingeführt werden, das auch bei einer Beteiligung Privater beibehalten werden kann. Im Sinne einer Gewinnvorwegnahme ist eine Abgeltung der Staatsgarantie

vorzusehen. Vom verbleibenden Gewinn ist dann ein Anteil auszuschütten und der Rest den Reserven zuzuweisen.

Mit dem Ziel der Verstetigung der Ausschüttung soll der Regierungsrat mit dem Bankrat in der Eigentümerstrategie Leitplanken für die Gewinnausschüttungspolitik vereinbaren. Innerhalb dieser Leitplanken soll dann der Bankrat dem Regierungsrat jährlich einen Vorschlag zur Gewinnausschüttung unterbreiten. Damit soll ein flexibles und vertrauensbildendes Instrumentarium zwischen Regierungsrat und Bankrat geschaffen werden. Die Gewinnausschüttung orientiert sich an der Zielbandbreite für die Ausschüttungsquote in der Eigentümerstrategie und berücksichtigt eine den Risiken und den Wachstumsbedürfnissen der Bank angemessene Eigenmitteldeckung. Basis für die Herleitung der Ausschüttungsquote bildet der Jahresgewinn nach Abgeltung der Staatsgarantie und vor Zuweisung an Reserven.

- ⌘ Die Kantonalbank soll einen nachhaltigen finanziellen Erfolg haben und Gewinne in ausreichender Höhe ausschütten können. Durch eine hohe Eigenmitteldeckung soll sie sich als solide Bank auszeichnen.

*Verweis: ESR Ziff. 7*

- ⌘ Der Bankrat beantragt die Höhe der Gewinnausschüttung. Der Landrat genehmigt die Gewinnverwendung.

*Verweis: Art. 24 Abs. 1 und Art. 27 E-UKBG,*

## 2.8 Parlamentsbank oder Regierungsbank

Im Fall des Kantons Uri obliegt die Aufsicht über die Urner Kantonalbank dem Landrat. Der Landrat hat verschiedene Kompetenzen, so etwa den Erlass von Verordnungen sowie die Wahl und Abberufung des Bankrates und der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft. Eine landrätliche Kantonalbankkommission nimmt gewisse Aufsichtspflichten wahr. Dem Regierungsrat ist im heutigen System bei der Aufsicht über die Kantonalbank keine wesentliche Rolle zugewiesen.

Dem Modell der „Parlamentsbank“ steht das Modell einer „Regierungsbank“ gegenüber, in welchem die Kantonsregierung die Wahrung der Kantonsinteressen und die Aufsicht über die Kantonalbank übertragen werden. In diesem Fall übt das Kantonsparlament die Oberaufsicht über die Regierung aus. Das heisst, es hat zu prüfen, ob die Regierung die von ihr wahrgenommene Aufsichtsfunktion hinreichend erfüllt. Dem Kantonsparlament stehen aufgrund seiner Budgethoheit und der Kompetenz zur Genehmigung der Kantonsrechnung Prüf- und Einsichtsbefugnisse zu. Die Kantonsverwaltung unterstützt das Kantonsparlament dabei.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Piazza (2012), S. 49.

In den letzten Jahren hat in mehreren Kantonen eine Verlagerung der Aufsicht und der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen auf die Kantonsregierungen stattgefunden. Idealerweise konzentrieren sich die Kantonsparlamente auf Gesetzgebung, Budget und Oberaufsicht im Staat und übertragen die direkte Aufsicht über die autonome und nach wirtschaftlichen Kriterien operierende Kantonbank der Regierung. Da die Kantonsregierung unerwünschten politischen Einflüssen weniger ausgesetzt ist, kann eine klare Rollenverteilung zwischen Regierung (Aufsicht über die Kantonbank) und Parlament (Oberaufsicht über die Regierung) eine kontinuierliche und optimalerweise auf einer klaren Eigentümerstrategie aufbauende Wahrnehmung der Eigentümerrechte fördern.

Der Regierungsrat sieht in den Public Corporate Governance Richtlinien des Regierungsrats grundsätzlich vor, dass – vorbehältlich spezialgesetzlicher Regelungen – der Regierungsrat die Eigentümerrechte des Kantons wahrnimmt (PCG Richtlinie 11).

Der Regierungsrat begründet diesen Grundsatz wie folgt: „Art. 87 der Verfassung legt fest, dass der Landrat Oberaufsicht über alle Behörden ausübt. Der Regierungsrat hat gemäss Artikel 97 Absatz 2 h der Verfassung alle Staatsgeschäfte zu erledigen und Verfügungen zu treffen, die zu den Aufgaben einer Regierung gehören und nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Die Oberaufsicht des Landrats ist eine politische Aufsicht, die primär mit dem zur Verfügung stehenden parlamentarischen Instrumentarium wahrzunehmen ist. Der Landrat handelt aus einer spezifischen Distanz zum Handlungsorgan, eine direkte Mitgestaltung durch das Parlament ist dem Sinn der Oberaufsicht jedoch fremd.“

Weiter ist die Exekutive (Regierungsrat) im System der Gewaltenteilung dazu befugt, das Staatsvermögen gegenüber Dritten zu vertreten. In den Bestimmungen darüber, wie die Eigentumsrechte des Staates an einem verselbständigten Sondervermögen in Form einer Beteiligung wahrzunehmen sind, liegen weder Akte der Normensetzung noch der Haushaltsfestsetzung oder der staatlichen Oberaufsicht vor. Somit kann nicht von einer Aufgabe gesprochen werden, welche der Legislative zufallen soll. Vielmehr handelt es sich bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte an den Sondervermögen des Kantons um eine typische Aufgabe der Exekutive (vgl. Peter Böckli).

In der Praxis haben sich in den letzten Jahren Grenzen für das System der „Parlamentsbanken“ gezeigt. So hat zum Beispiel die FINMA verschiedentlich wegen der Wahl von Mitgliedern der Bankorgane durch das Parlament interveniert und ihre Bedenken angemeldet, weil aus ihrer Sicht eine hinreichende Qualität und Zusammensetzung des Bankrates nicht sichergestellt war. Wie die letzten Bankratswahlen gezeigt haben, erfolgte im Kanton Uri die Auswahl der neuen Bankratsmitglieder in einem umsichtigen Auswahlverfahren, bei welchem auch ein detailliertes Anforderungsprofil festgelegt wurde. Im Sinne der Qualitätssicherung

bei der personellen Zusammensetzung des Bankrates macht es trotzdem Sinn, die Vorbereitung der Wahl des Bankrates dem Regierungsrat zu übertragen. Ebenso sollte für die Umsetzung der PCG, die Formulierung der Eigentümerstrategie, die unmittelbare Aufsicht sowie die Bewältigung von Krisen und Problemen der Kantonbank die Regierung und speziell die Finanzdirektion die Führung übernehmen und nicht der Landrat. Entsprechend soll sich der Landrat auf die Wahl des Bankrates und der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft sowie auf die Aufgaben im Rahmen der Oberaufsicht beschränken (z.B. Genehmigung der Rechnung, Kenntnisnahme der Eigentümerstrategie etc.).

- ⌘ Der Landrat soll auch in Zukunft den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft der Urner Kantonbank wählen und die Jahresrechnung genehmigen. Die Vorbereitung dieser Geschäfte zuhanden des Landrats und die unmittelbare Aufsicht über die Kantonbank soll dem Regierungsrat zugewiesen werden.

*Verweis: Art. 24 E-UKBG, Art. 25 E-UKBG*

## 2.9 Bankrat

Da die Urner Kantonbank in der Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt geführt wird, kommt dem Bankrat als für die Oberleitung zuständiges Organ eine grosse Bedeutung zu. Deshalb ist es wichtig, dass sich der Bankrat aus kompetenten Persönlichkeiten zusammensetzt. Für die personelle Besetzung des Bankrates sollen die folgenden Grundsätze festgehalten werden:

- ⌘ Der Landrat wählt jeweils Mitte der Legislatur auf Antrag des Regierungsrats die Mitglieder des Bankrates und den Bankratspräsidenten.

*Verweis: Art. 92 f KV, Art. 24 Abs. 2 E-UKBG, Art. 3b E-UKBV*

- ⌘ Die Wahlen werden durch den Regierungsrat unter Federführung des Finanzdirektors und unter Einbezug des Bankrates vorbereitet. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat einen Wahlvorschlag.

*Verweis: ESR Ziff. 6.1.1*

- ⌘ Der Regierungsrat und Landrat verzichten auf die Einsitznahme in den Bankrat oder auf die Delegation von instruierbaren Kantonsvertretungen in den Bankrat (PCG RL 13). Zur Verdeutlichung dieses Grundsatzes schliesst künftig das Gesetz Mitglieder des Regierungsrats oder des Landrats ausdrücklich von der Wahl in den Bankrat aus. Die Mitglieder des Bankrats sollen sich jedoch mit der Stossrichtung der Eigentümerstrategie des Kantons identifizieren können und bereit sein, ihr Engagement im Bankrat auf deren Umsetzung auszurichten (PCG RL 14).

*Verweis: Art. 14 Abs. 2 Bst. d E-UKBG, ESR Ziff. 6.1.2*

- ⌘ Die Amtsdauer des Bankrates soll weiterhin vier Jahre betragen, eine Wiederwahl ist

möglich.

*Verweis: Art. 16 Abs. 1 UKBG*

- ⌘ Der Regierungsrat erwartet, dass die Mitglieder des Bankrates sich längerfristig im Bankrat engagieren.

*Verweis: ESR Ziff. 6.1.3*

- ⌘ Für Mitglieder des Bankrates soll eine Altersbegrenzung von 70 Jahren gelten.

*Verweis: Art. 14 Abs. 2 Bst. e und Art. 14 Abs. 3 E-UKBG*

- ⌘ Der Bankrat soll durch eine entsprechende mittelfristige Personalplanung eine personelle Erneuerung und eine optimale Zusammensetzung des Bankrates sicherstellen. Der Regierungsrat beschliesst auf Vorschlag des Bankrates ein Anforderungsprofil für neu zu wählende Mitglieder des Bankrates.

*Verweis: ESR Ziff. 6.1.5*

- ⌘ Der Bankrat soll so zusammengesetzt sein, dass insbesondere ausgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Risiko Management, Finanzdienstleistungen, Finanz- und Rechnungswesen und Recht verfügbar sind.

*Verweis: Art. 3a Abs. 2 E-UKBV, ESR Ziff. 6.1.6*

- ⌘ Im Übrigen sollen die Mitglieder des Bankrates unabhängig sein. In ihrer Mehrheit sollen sie im Kanton Uri wohnhaft und mit den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen im Kanton vertraut sein.

*Verweis: ESR Ziff. 6.1.7*

- ⌘ Der Bankratspräsident wird auf Vorschlag der Regierung durch den Landrat gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

*Verweis: Art. 13 Abs. 2 E-UKBG*

- ⌘ Neu soll das Gesetz offen lassen, wie sich der Bankrat organisiert (bisher war der Bankratsausschuss in Art. 18 UKBG definiert). Der Bankrat soll sich zweckmässig organisieren. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

*Verweis: Art. 8 E-UKBV, ESR Ziff. 6.1.8*

- ⌘ Der Bankrat sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder und unterzieht seine Leistung jährlich einer Selbstevaluation und gibt über die Durchführung im Jahresbericht Auskunft (PCG RL 8).

*Verweis: ESR Ziff. 6.1.9*

- ⌘ Bei Interessenkonflikten ist die Ausstandspflicht zu prüfen. Dauerhafte Interessenkonflikte schliessen eine Mitgliedschaft im Bankrat aus (PCG RL 7).

*Verweis ESR Ziff. 6.1.10*

## 2.9 Bankengesetzliche Prüfgesellschaft

Im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, der Gewinn-

verwendung und des Antrages auf Entlastung des Bankrates wählt der Landrat jeweils auch die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.

- ⌘ Der Landrat wählt jährlich auf Antrag des Regierungsrats die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.

*Verweis: Art. 24 Abs. 2 E-UKBG*

## 2.10 Geschäftstätigkeit, Geschäftskreis und Geschäftspolitik

Gemäss Art 2. UKBG dient die Urner Kantonalbank „der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.“

Gemäss Art. 3 UKBG "Geschäftsgebiet" umfasst das Geschäftsgebiet der Bank das Gebiet des Kantons Uri. Die Bank kann jedoch auch Geschäfte ausserhalb des Kantons und in beschränktem Mass im Ausland tätigen, soweit ihr daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und ihre Zweckerfüllung im Kanton dadurch nicht beeinträchtigt wird.

In Art. 4 UKBG wird dann die Geschäftstätigkeit noch etwas präzisiert. Demnach betreibt die Bank im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte. Geschäfte spekulativer Art sind jedoch nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig und der Bankrat hat das Nähere in einem Reglement zu ordnen. Art. 3 UKBV listet die einzelnen banküblichen Geschäfte auf, welche die Bank tätigen kann.

- ⌘ Die Urner Kantonalbank soll als unabhängige, kundenorientierte, innovative und erfolgreiche Universalbank mit Entscheidungszentrum im Kanton Uri geführt werden. Sie soll einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg anstreben und einen aktiven Beitrag an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Kantons leisten.

*Verweis ESR Ziff. 4.1*

- ⌘ Die Urner Kantonalbank ist im Markt für Finanzdienstleistungen tätig und steht mit anderen Finanzinstituten im Wettbewerb. Entsprechend muss sie die nötigen unternehmerischen Freiheiten haben, um sich erfolgreich weiterentwickeln zu können.

*Verweis ESR Ziff. 4.2*

- ⌘ Am heutigen vorwiegend auf den Kanton Uri ausgerichteten Geschäftsgebiet der Kantonalbank soll festgehalten werden und es soll der Bank weiterhin erlaubt sein, auch in beschränktem Mass Geschäfte ausserhalb des Kantons Uri oder auch im Ausland zu tätigen, soweit diese nicht zu unverhältnismässigen Risiken führen oder die Zweckerfüllung der Bank beeinträchtigen.

*Verweis: Art. 3 UKBG, ESR Ziff. 4.3*

- ⌘ Die Urner Kantonalbank soll ihre Unternehmenspolitik auf langfristigen betriebswirtschaftlichen Erfolg ausrichten und in ihrer Geschäftspolitik auch ethische, gesellschaftli-

che, soziale und ökologische Anliegen berücksichtigen.

*Verweis ESR Ziff. 4.4*

- ⌘ Die Urner Kantonalbank soll auch neue Dienstleistungen und Geschäftsfelder prüfen, um wachsen zu können und die Ertragskraft nachhaltig sichern zu können.

*Verweis ESR Ziff. 4.5*

## **2.11 Kooperationen, Akquisitionen und Tochtergesellschaften**

Gemäss Art. 5 UKBG kann sich die Urner Kantonalbank an Gemeinschaftsinstitutionen von schweizerischen Banken beteiligen und mit diesen und anderen Kantonalbanken zusammenarbeiten. Sie kann sich ausserdem an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen. Ebenso ist die Beteiligung an privaten Unternehmungen zulässig, wenn sie im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons oder im Interesse der Bank liegt. Die Bank kann zudem im Inland Tochtergesellschaften gründen und Stiftungen errichten.

- ⌘ Am heutigen Freiraum bezüglich Kooperationen, Akquisitionen, Beteiligungen und Gründung von Tochtergesellschaften und Errichten von Stiftungen soll festgehalten werden.

*Verweis: Art. 5 E-UKBG, ESR Ziff. 5.1*

## **2.12 Finanzielle Ziele**

Die Urner Kantonalbank soll gemäss Art. 2 UKBG der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons dienen, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.

- ⌘ Die Kantonalbank soll einen nachhaltigen finanziellen Erfolg erzielen und Gewinne in ausreichender Höhe ausschütten können. Durch eine hohe Eigenmitteldeckung soll sie sich als solide Bank auszeichnen.

Die detaillierten finanziellen Zielvorgaben werden mit dem Bankrat ausgehandelt und in der Eigentümerstrategie festgehalten. Konkret soll die Bank die folgenden finanziellen Zielsetzungen verfolgen:

- Die Urner Kantonalbank soll ihre finanzielle Risiken in branchenüblichen Grenzen halten und einen dem Risiko angemessenen Ertrag erwirtschaften.
- Das Eigenkapital soll durch Innenfinanzierung laufend erhöht werden, damit die Urner Kantonalbank längerfristig weiter wachsen kann
- Das Eigenkapital soll mindestens 14% bis 16% der risikogewichteten Aktiven betragen.

- Die Eigenkapitalrendite soll zwischen 7 und 9% betragen.
- Im Durchschnitt von vier Jahren sollen – soweit es die Eigenkapitalsituation zulässt – 40% bis 60% des Gewinns (nach Abgeltung der Staatsgarantie, vor Zuweisung an Reserven) ausgeschüttet werden.
- Die Gewinnausschüttung soll möglichst nachhaltig sein und über die Jahre hinweg keinen starken Schwankungen unterliegen.

Der Bankrat spricht seinen Gewinnverwendungsantrag vorgängig mit dem Regierungsrat ab.

*Verweis: ESR Ziff. 7.2*

## 2.13 Vergütungen

Eine angemessene Vergütungspolitik für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung ist für den Erfolg der Urner Kantonalbank wichtig. Die Löhne müssen einerseits marktgerecht sein, zum andern sollen jedoch Lohnexzesse und damit verbundene politische Probleme vermieden werden. Das Vergütungssystem muss die Vorgaben des FINMA-Rundschreibens RS 10/1 „Vergütungssysteme“ erfüllen.

Zudem soll den folgenden in der Eigentümerstrategie festzuhaltenden Grundsätzen Rechnung getragen werden:

### a. Bankrat

- ⌘ Das Vergütungssystem und die Vergütungen werden vom Bankrat festgelegt und durch den Regierungsrat genehmigt.

*Verweis: Art. 3 Abs.1 Bst. f E-UKBV, ESR Ziff. 6.2.1*

- ⌘ Die Summe der Vergütungen soll im Durchschnitt vergleichbarer Banken liegen.

*Verweis: ESR Ziff. 6.2.2*

- ⌘ Die Mitglieder des Bankrates sollen ausschliesslich fixe Entschädigungen erhalten. Die Entschädigung soll den Zeitaufwand der Mitglieder des Bankrates für die ihnen zugewiesenen Funktionen angemessen berücksichtigen.

*Verweis: ESR Ziff. 6.2.3*

### b. Geschäftsleitung

- ⌘ Das Vergütungssystem und die Vergütungen der Geschäftsleitung werden durch den Bankrat festgelegt

*Verweis: Art. 21 UKBV, ESR Ziff. 6.3.1*

- ⌘ Die Summe der Vergütungen soll im Durchschnitt vergleichbarer Banken liegen.

*Verweis: ESR Ziff. 6.3.2*



- ⌘ Die Mitglieder der Geschäftsleitung sollen eine fixe Entschädigung und zusätzlich eine variable Entschädigung erhalten, welche auf den nachhaltigen Erfolg der Bank und die persönliche Leistung abgestimmt ist.

*Verweis: ESR Ziff. 6.3.3*

## 2.14 Information und Transparenz

- ⌘ Der Regierungsrat erstellt die Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank (PCG RL 16) unter Einbezug des Bankrats. In der Eigentümerstrategie konkretisiert er die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank. Er unterbreitet dem Landrat die Eigentümerstrategie zur Kenntnisnahme.

*Verweis: Art. 21a E-UKBV, ESR Ziff. 8.1*

- ⌘ Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der in der Eigentümerstrategie formulierten Grundsätze und Ziele. Er erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung (PCG RL 15).

*Verweis: Art. 21a E-UKBV, ESR Ziff. 8.2*

- ⌘ Der Regierungsrat kann im Zusammenhang mit seiner Aufsicht über die Urner Kantonalbank einzelne Aufgaben an die Finanzdirektion delegieren.

*Verweis: ESR Ziff. 8.3*

- ⌘ Der Bankrat konsultiert den Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion vor wichtigen strategischen Entscheiden und informiert diese über Vorkommnisse mit hoher strategischer Relevanz.

*Verweis: ESR Ziff. 8.4*

- ⌘ Der Bankrat orientiert den Regierungsrat jährlich mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung über die Geschäftstätigkeit und das finanzielle Ergebnis der Bank. Der Regierungsrat unterbreitet den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung dem Landrat zur Genehmigung. Der Regierungsrat stellt dem Landrat Antrag auf Entlastung des Bankrates (PCG RL 14).

*Verweis: Art. 3 Abs. 1 Bst. c und Art. 19 E-UKBV, Art. 24 E-UKBG, ESR Ziff. 8.5*

- ⌘ Die Geschäftsberichte und das vom Bankrat erlassene Geschäfts- und Organisationsreglement sind öffentlich zugänglich. Der Geschäftsbericht enthält die massgebenden Informationen zur Corporate Governance (PCG RL 20).

*Verweis: ESR Ziff. 8.6*

- ⌘ Die Jahresrechnung soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften vermitteln.

*Verweis: ESR Ziff. 8.7*

- ⌘ Die Bank führt als Bestandteil des Eigenkapitals einen Fonds „Urner Gesellschaft“ und einen Fonds „Urner Wirtschaft“. Der Bankrat erlässt für diese Fonds ein Reglement und erstattet der Finanzdirektion jährlich Bericht.

*Verweis: ESR Ziff. 8.8*

### **3 Grundsätzliche Änderungen**

Die Vorlage ist geprägt vom Gedanken, an Bewährtem festzuhalten und nur punktuell Änderungen vorzunehmen. Die Entwicklung im regulatorischen Umfeld sowie die erklärte Absicht des Regierungsrats, die Kantonsbeteiligungen nach den Grundsätzen<sup>3</sup> einer modernen Public Corporate Governance zu steuern, führt zu folgenden grundsätzlichen Änderungen, die sich wie ein roter Faden durch zahlreiche Artikel im vorliegenden Änderungserlass zum UKBG und der UKBV ziehen.

Es erfolgt eine Aufgabenverschiebung von der landrätlichen Kantonalbankkommission zum Regierungsrat, der die unmittelbare Aufsicht über die UKB übernimmt. Die abschliessende Entscheidungskompetenz liegt jedoch weiterhin beim Landrat. Der Landrat wählt z.B. auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft und er genehmigt den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und die Gewinnverwendung. Der Regierungsrat nimmt damit die unmittelbare Aufsicht im Rahmen von UKBG und UKBV über die UKB wahr. Der Landrat konzentriert sich auf die Oberaufsicht, die ihm nach Art. 87 KV zukommt.

Der landrätlichen Kantonalbankkommission verbleiben mit der geänderten Gesetzgebung keine spezifischen Aufgaben mehr. Überhaupt ist keine Kantonalbankkommission mehr vorgeschrieben. Damit entsteht auch Änderungsbedarf in der Geschäftsordnung des Landrats, die bei der Regelung der Kantonalbankkommission auf das UKBG verweist. Im Rahmen der Anpassung der Geschäftsordnung liegt es in der Zuständigkeit des Landrats, zu entscheiden, wie er künftig seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Urner Kantonalbank wahrnehmen will insbesondere ob weiterhin eine besondere Kommission für die Kantonalbank zuständig sein soll oder ob diese Aufgaben einer anderen Kommission zugewiesen werden sollen.

---

<sup>3</sup> Public Corporate Governance Richtlinien des Regierungsrats vom 15. November 2011  
Link: [http://www.ur.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst\\_id=3145](http://www.ur.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=3145)

#### 4 Eigentümerstrategie des Regierungsrates

Die Eigentümerstrategie des Regierungsrates ist ein Instrument des Regierungsrats, um auf Basis der gesetzlichen Grundlagen die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank transparent darzustellen und Leitplanken für deren erfolgreiche künftige Weiterentwicklung festzulegen. Die Regierung zeigt in der Eigentümerstrategie auf, was sie von der Kantonalbank erwartet, wie sie die Public Corporate Governance im Detail ausgestalten will und welche ergänzenden Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben sie für die Kantonalbank festlegen will.

Die Eigentümerstrategie des Regierungsrates soll in ihrer Gestaltung der operativen und strategischen Flexibilität Rechnung tragen und sie soll die Wettbewerbssituation der Urner Kantonalbank gegenüber den Mitbewerbern positiv beeinflussen. Der Entscheidungs- und Handlungsspielraum sowie die parteipolitische Unabhängigkeit der Bank müssen beibehalten werden. Die Eigentümerstrategie dient der Politik, aber auch dem Bankrat und der Geschäftsleitung der Kantonalbank als Orientierungshilfe, welche Klarheit und Vertrauen schafft. Sie steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen für die Urner Kantonalbank eine erfolgreiche Unternehmensstrategie definiert und umgesetzt werden kann.

Die Finanzmarktaufsicht (FINMA) übt die Aufsicht über die Urner Kantonalbank gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen aus. Die Eigentümerstrategie darf nicht im Widerspruch zu den regulatorischen Vorschriften ausgestaltet sein.

Die Eigentümerstrategie des Regierungsrates ist ein Instrument des Regierungsrats, um auf Basis der gesetzlichen Grundlagen die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank transparent darzustellen und Leitplanken für deren erfolgreiche künftige Weiterentwicklung festzulegen. Die Regierung zeigt in der Eigentümerstrategie auf, was sie von der Kantonalbank erwartet, wie sie die Public Corporate Governance im Detail ausgestalten will und welche ergänzenden Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben sie für die Kantonalbank festlegen will.

Die Eigentümerstrategie des Regierungsrates ist in der **Beilage 1** festgehalten.

## **5 Auswirkungen**

### **5.1 Finanzielle Auswirkungen**

Die Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung über die UKB haben keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Unter der Annahme, dass die Ertragslage und das regulatorische Umfeld unverändert bleiben, wird mit den neuen Bestimmungen die gleiche Gesamtabgeltung an den Kanton resultieren.

Ein Teil der Abgeltung erfolgt hingegen unter einem anderen Titel. Als neue Komponenten erscheint die Abgeltung der Staatsgarantie. Die Verzinsung Dotationskapital entfällt, weil dies neu Bestandteil der Gewinnausschüttung darstellt.

Wie sich die Änderungen der Aufsicht über die UKB der Bank auf die zukünftige Ertragslage und damit auf die Gewinnablieferung auswirken werden, kann nicht beurteilt werden.

### **5.2 Personelle Auswirkungen**

Die Aufgabenverschiebung von der landrätlichen Kantonalbankkommission zum Regierungsrat führt dazu, dass in der Verwaltung (Finanzdirektion) zusätzliche Analyse- und Grundlagenaufbereitungstätigkeiten zu Handen des Regierungsrats anfallen. Der entsprechende Mehraufwand sollte mit dem bestehenden Personalbestand abgedeckt werden können.

Je nach Zuordnung der Oberaufsicht über die Kantonsbeteiligungen im Rahmen der Geschäftsordnung des Landrats ergeben sich Aufgabenverschiebungen zwischen den landrätlichen Kommissionen. Per Saldo sollte daraus jedoch keine Mehrbelastung resultieren.

## 6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 6.1 Gesetz über die Urner Kantonalbank

#### **Artikel 7 Staatsgarantie**

Die Staatsgarantie bleibt unverändert erhalten. Artikel 7 wird ergänzt um 2 Absätze, die einerseits den Geltungsbereich der Staatsgarantie präzisieren und andererseits die finanzielle Abgeltung für die Staatsgarantie festhalten.

Mit der Möglichkeit, dass die UKB in Zukunft Partizipationsscheine ausgeben kann, stellte sich die Frage, ob die Staatsgarantie auch für das Partizipationskapital gilt. Die Staatsgarantie bietet nur Gewähr für das Fremdkapital der UKB, sie gilt nicht für das Eigenkapital. Partizipationskapital ist Eigenkapital und damit Risikokapital, welches im Falle eines Verlustes der Bank für die Verlustdeckung herangezogen werden kann.

Auch für nachrangige Verbindlichkeiten gilt die Staatsgarantie nicht. Nachrangige Verbindlichkeiten sind zwar Fremdkapital, aber im Umstand, dass sie den übrigen Forderungen im Rang nachstehen, nehmen sie bewusst ein höheres Ausfallrisiko auf sich.

Die Staatsgarantie gilt nur für Verbindlichkeiten der UKB selber. Heute hat die UKB keine Tochtergesellschaften. Falls sie aber später einmal Tochtergesellschaften gründet, denkbar wären z.B. eine Privatbank oder eine Immobiliengesellschaft, wird in Absatz 2 auch klar festgehalten, dass die Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft nicht gilt.

Die Staatsgarantie ist einerseits eine Sicherheit für die Sparer, die ihr Geld bei der UKB eingelegt haben, dass im Falle eines Konkurses der Bank, ihr Geld durch den Kanton gesichert ist, andererseits ist es dank der Staatsgarantie der UKB möglich, sich zu günstigeren Konditionen am Geld- und Kapitalmarkt zu refinanzieren. Das bedeutet, die Staatsgarantie hat für die UKB einen direkten finanziellen Nutzen, während der Kanton mit der Staatsgarantie ständig ein hohes latentes finanzielles Risiko trägt. Für dieses Risiko wird der Kanton mit einer jährlichen Zahlung der UKB, der sogenannten Abgeltung der Staatsgarantie, entschädigt. Das Gesetz hält neu die Rechtsgrundlage für die Abgeltung der Staatsgarantie fest. Die Höhe der Abgeltung wird in der Verordnung geregelt (siehe Art. 2a E-UKBV).

#### **Artikel 8 Grundkapital**

Mit der Zielsetzung der Gleichbehandlung von Kanton und allfälligen Inhabern von Partizipationsscheinen im Rahmen der Gewinnausschüttung wird das Dotationskapital künftig nicht mehr separat verzinst. Die Entschädigung für die Verzinsung des vom Eigentümer (Kanton) der UKB zur Verfügung gestellte Grundkapitals ist in der Gewinnausschüttung impliziert. Zudem ist in Art. 7, Abs. 3 E-UKBG neu die jährliche Abgeltung für die Staatsgarantie festgehalten.

Unter der Annahme, dass die Ertragslage und das regulatorische Umfeld unverändert bleiben, resultiert mit diesem Systemwechsel für den Kanton eine in der Höhe vergleichbare Gesamtabgeltung.

Die Möglichkeit für besondere Prüfungsaufträge ist neu generell in Art. 25, Abs. 2 E-UKBG enthalten. Da die Kompetenzen von Regierungsrat und Landrat neu geregelt werden, liegt die Auftragskompetenz für besondere Prüfungshandlungen nur noch beim Regierungsrat. Der Landrat kann via parlamentarische Handlungsinstrumente indirekt vom Regierungsrat verlangen, eine besondere Prüfungshandlung zu erteilen.

### **Artikel 8a Partizipationskapital**

Die Ausgabe von Partizipationsscheinen wird mittelfristig weder von der Bank noch vom Regierungsrat angestrebt. Trotzdem werden die Bestimmungen zur Ausgabe oder Erhöhung von Partizipationskapital ergänzt, damit die Bank mit Zustimmung des Regierungsrats innert nützlicher Frist (insbesondere in einem Sanierungsfall) Partizipationskapital schaffen könnte. Nach bisherigem Recht war es der UKB erlaubt, selbständig Partizipationsscheine auszugeben. Mit dem neuen Artikel 8a E-UKBG ist festgehalten, dass es dafür die Zustimmung des Regierungsrates braucht. Indem der Regierungsrat über die Ausgabe von Partizipationsscheinen entscheidet, ist sichergestellt, dass der heutige Alleineigentümer der Bank, der Kanton Uri, darüber entscheidet, ob er weitere Miteigentümer in der Form von Partizipationsschein-Inhabern akzeptiert.

Für die Bank kann es existenziell wichtig sein, dass im Falle einer schweren finanziellen Krise rasch über die Beschaffung zusätzlicher Eigenmittel in der Form der Ausgabe von Partizipationsscheinen entschieden werden kann. In dem diese Entscheidungskompetenz beim Regierungsrat liegt, ist diesem Erfordernis genüge getan.

Die Ausgabe von Partizipationsscheinen könnte von der Bank in Zukunft auch als ein Mittel zur Kundenbindung genutzt werden. Wenn die Bank dafür die Erlaubnis der Politik braucht, wird sie umfassend über ihre Beweggründe informieren müssen. Dabei wären auch Angaben zu machen, deren Offenlegung für die Bank aus Sicht des Geschäftsgeheimnisses als sehr problematisch eingestuft wird. Indem die Bank solche Informationen dem Regierungsrat und nicht auch dem Landrat offenlegen muss, kann die Vertraulichkeit gewahrt bleiben.

Die maximale Höhe eines allfälligen Partizipationskapitals ist auf die Höhe des Grundkapitals beschränkt. Damit ist sichergestellt, dass der Kanton mit mindestens 50% am Eigenkapital der UKB beteiligt bleibt. Gleichzeitig ist damit auch sichergestellt, dass die Minimalanforderungen für eine Kantonalbank gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952.0) Art. 3a, wonach eine Bank nur dann als Kantonalbank gilt, wenn der Kanton mehr als einen Drittel des Kapitals hält und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügt, erfüllt bleiben.

Partizipationskapital gehört wie das Grundkapital zum Eigenkapital. Gestützt auf die Beteiligungsquoten ist das Partizipationskapital dem Grundkapital gleichgestellt hinsichtlich Gewinnausschüttung und bei einer allfälligen Liquidation. Inhaber von Partizipationsscheinen haben jedoch keine Mitwirkungsrechte, das heisst, sie haben z.B. kein Stimmrecht wie es vergleichbar Aktionären einer Aktiengesellschaft in der Generalversammlung zukommt. Weitere Bestimmungen zur Ausgabe von Partizipationsscheinen sind in der Verordnung geregelt (siehe Art. 2b E-UKBV).

### **Artikel 9 Weitere Eigenmittel**

Nachdem die Ausgabe von Partizipationsscheinen umfassend im neuen Art. 8a geregelt wird, dann Art. 9 Abs. 2 aufgehoben werden; vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 8a E-UKBG.

### **Artikel 11 Organisationseinheiten der Bank**

Die UKB verfügt heute über einen Prüfungsausschuss. Gemäss Vorgaben der FINMA braucht eine Bank in der Grössenordnung der UKB keine Bankratsausschüsse. Das Gesetz lässt offen, wie sich der Bankrat organisiert und welche Bankratsausschüsse er bildet. Deshalb wird künftig auf die Erwähnung des Bankratsausschusses als Organisationseinheit der Bank verzichtet.

Die Bezeichnung „externe Revisionsstelle“ wird ersetzt durch „bankengesetzliche Prüfgesellschaft“. Damit wird indirekt auf die Bestimmungen im Bankengesetz bezüglich der Prüfgesellschaft verwiesen. Die Prüfgesellschaft einer Bank unterliegt erhöhten Anforderungsbedingungen und benötigt neben der Basiszulassung durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde auch eine spezialgesetzliche Zulassung im Sinne von Art. 26 FINMAG (SR 956.1).

### **Artikel 12 Aufgaben und Leitung**

Reine Begriffsanpassung: Die Eidgenössische Bankenkommission wurde vor ein paar Jahren in die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) umgewandelt.

Da es im neuen Gesetz dem Bankrat überlassen ist, ob und wie er Bankratsausschüsse bildet, entfallen entsprechende Bestimmungen darüber; vgl. auch Bemerkungen zu Art. 11.

### **Artikel 13 Zusammensetzung und Wahl**

Wie bisher wählt der Landrat die Mitglieder des Bankrates, für die es besondere Anforderungsprofile gibt. Darum soll der Landrat nur Kandidaten wählen können, die vorgängig durch den Regierungsrat hinsichtlich Anforderungsprofil geprüft und zur Wahl vorgeschlagen wurden. Es sei noch darauf hingewiesen, dass die FINMA ihrerseits gewählte Bankratsmitglieder ablehnen kann.

Der Wahlzeitpunkt der Bankratsmitglieder ist in Art. 3b E-UKBV auf Mitte der Legislatur festgelegt.

**Artikel 14 Wählbarkeit**

Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats sind von der Wahl in den Bankrat ausgeschlossen. Damit soll vermieden werden, dass Bankratsmitglieder, die gleichzeitig dem Regierungs- oder Landrat angehören in einen doppelten Pflichtenexus geraten, was so viel bedeutet, dass sie zur Wahrung der Bankinteressen als auch zur Wahrung der Kantonsinteressen verpflichtet wären.

Zudem wird eine Altersgrenze von 70 Jahren eingeführt. Damit ist die Wählbarkeit umfassend geregelt und mögliche Unvereinbarkeitsgründe sind bereits von Vorneherein ausgeschlossen. Die Unvereinbarkeitsregelung im bisherigen Artikel 15 UKBG ist somit überflüssig. Ohnehin enthält die Kantonsverfassung, auf die bislang verwiesen wurde, gar keine Bestimmungen über den Bankrat.

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass Wählbarkeitshindernisse nicht umgangen werden können, falls sie erst nach erfolgter Wahl eintreffen (z.B. wenn ein Bankratsmitglied mit Alter 68 in den Bankrat gewählt wird - Amtsdauer ist 4 Jahre -, so scheidet es mit Erreichen des 70. Altersjahres, also bereits nach 2 Jahren, wieder aus).

**Artikel 15 Unvereinbarkeit**

Der bisherige Artikel 15 wird aufgehoben; vgl. Bemerkungen zu Art. 14.

**Artikel 16 Amtsdauer und Abwahl**

Wie bei der Wahl (vgl. Art. 13 Abs. 2 E-UKBG) so behält auch bezüglich der Abwahl von einzelnen Bankratsmitgliedern der Landrat die Entscheidungskompetenz. Er kann nur auf Antrag des Regierungsrates ein Bankratsmitglied abberufen.

**Artikel 18 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Bestimmungen zum Bankratsausschuss werden aufgehoben, denn das neue Gesetz überlässt es dem Bankrat, wie er sich organisiert und welche Bankratsausschüsse er bildet; vgl. Bemerkungen zu Art. 11.

**Artikel 19 Aufgaben**

Bestimmungen zum Bankratsausschuss werden aufgehoben; vgl. Bemerkungen zu Art. 11.

**Artikel 22 Bankengesetzliche Prüfgesellschaft**

Die Bezeichnung „Externe Revisionsstelle“ wird ersetzt durch „bankengesetzliche Prüfgesellschaft“; vgl. Bemerkungen zu Art. 11.



Als Folge der Aufgabenverschiebung von der landrätlichen Kantonalbankenkommission zum Regierungsrat (siehe den Grundsatz in Art. 25, Abs.1 E-UKBG) hat die bankengesetzliche Prüfgesellschaft dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.

### **Artikel 23 Aufsicht**

Reine Begriffsanpassung: Aus „Eidgenössische Bankenkommission“ wird Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)“; vgl. Bemerkungen zu Art. 12.

### **Artikel 24 Landrat**

Im Sinne dass aus der „Parlamentsbank“ eine „Regierungsbank“ wird, übernimmt neu der Regierungsrat zahlreiche Aufgaben, die bislang in der Zuständigkeit der landrätlichen Kantonalbankenkommission lagen. Der Regierungsrat und nicht mehr die landrätliche Kantonalbankenkommission legt dem Landrat folgende Geschäfte vor:

- Genehmigung des Geschäftsberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung der Gewinnverwendung
- Entlastung des Bankrates
- Wahl des Bankrates
- Wahl der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft

Zusätzlich beschliesst der Landrat gemäss Art. 32 E-UKBG auf Antrag des Regierungsrats über eine allfällige Fusion oder Auflösung und Liquidation der Bank, falls die Staatsgarantie in Anspruch genommen werden muss.

Entsprechend dieser Kompetenzverschiebung sind auch in der Geschäftsordnung des Landrats (GO, RB 2.3121) die Bestimmungen bezüglich der Kantonalbankenkommission in den Art. 46 und 57 anzupassen bzw. aufzuheben.

### **Artikel 25 Regierungsrat**

Der Regierungsrat hat die unmittelbare Aufsicht über die Bank. Mit diesem Grundsatz übernimmt der Regierungsrat bisherige Aufgaben der landrätlichen Kantonalbankenkommission. Folglich entfallen die Bestimmungen über die landrätliche Kantonalbankenkommission; vgl. Bemerkungen zu Art. 24.

Eine Aufgabe des Regierungsrates besteht darin zu prüfen, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank gesetzeskonform ist. Die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung bezogen auf die eidgenössische Bankengesetzgebung sind jedoch Aufgabe der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft (vgl. Art. 18, Abs. 1 BankG (SR 952.0)).

Unter unmittelbarer Aufsicht wird die Prüfung der Einhaltung von UKBG und UKBV verstanden.

Die bankengesetzliche Prüfgesellschaft berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank (vgl. Art. 22, Abs. 2 E-UKBG). Zusätzlich kann der Regierungsrat nach Bedarf von der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen. Der Regierungsrat und nicht mehr die landrätliche Kantonalkontrollkommission erstattet dem Landrat Bericht und stellt ihm die gesetzlich notwendigen Anträge.

### **Artikel 27 Gewinnverwendung**

Auf die begriffliche Definition von „Reingewinn“ wird verzichtet, ebenso auf Vorschriften zur Gewinnverwendung. Bestimmungen des Obligationenrechts und des Bankengesetzes bezüglich Gewinnverwendung müssen selbstredend weiterhin eingehalten werden.

Im Grundsatz ist festgehalten, dass die Bank jährlich einen Anteil des Gewinns auszuschütten hat. Damit aber die Bank die Möglichkeit erhält, flexibler auf künftige Anforderungen hinsichtlich Eigenkapitalvorschriften reagieren zu können, wird im Gesetz auf weiterführende Vorschriften zur Gewinnverwendung verzichtet. Zumal auch die im bisherigen Artikel 27 UKBG aufgeführte Gewinnverwendung sich auf den Art. 5 BankG beruft, welcher im Rahmen der Einführung des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMAG (SR 956.1) aufgehoben wurde.

[Wortlaut aus Botschaft: „Die im Bankengesetz enthaltene Bestimmung zur Reservepflicht der Banken ist überholt und weicht von der Regelung des OR ab. Sie bringt angesichts der Vorschriften zu Eigenmitteln, Risikoverteilung und Liquidität keinen Zusatznutzen und kann daher aufgehoben werden.“]

Mit der Abgeltung für die Staatsgarantie erhält der Kanton einen Ertrag, der unabhängig vom Jahresgewinn zu leisten ist. Auf die explizite Verzinsung des Dotationskapitals wird verzichtet; sie ist neu Bestandteil der Gewinnausschüttung; vgl. Art. 7 E-UKBG.

Weitere Bestimmungen zur Gewinnverwendung siehe in Art. 19a E-UKBV.

### **Artikel 28 b) Vorgehen**

Art. 28 wird aufgehoben, da er sich auf den ebenfalls aufgehobenen Abs. 3 im alten Artikel 27 UKBG bezieht; vgl. Bemerkungen zu Art. 27.

### **Artikel 32 Fusion, Auflösung und Liquidation der Bank**

Zusätzlich zu den in Art. 24 E-UKBG aufgeführten Geschäften, welche der Regierungsrat dem Landrat regelmässig zur Genehmigung vorlegen muss, obliegt es auch in der Kompetenz des Landrates, über eine allfällige Fusion oder Auflösung und Liquidation der Bank zu entscheiden. Eine solche Massnahme kann der Regierungsrat beantragen, falls die Staatsgarantie beansprucht werden muss.

## 6.2 Verordnung über die Urner Kantonalbank

### **Artikel 2a Abgeltung der Staatsgarantie**

Die finanzielle Abgeltung für die Staatsgarantie ist in Art. 7, Abs. 3 E-UKBG gesetzlich verankert. In der Verordnung ist nun die Höhe der Abgeltung festgeschrieben. Sie bemisst sich nach der Höhe der nach Bankengesetz erforderlichen Eigenmittel. Der Satz für die jährliche Abgeltung beträgt 0.5%.

Die erforderlichen Eigenmittel sind nicht zu verwechseln mit den effektiv vorhandenen Eigenmitteln. Die Höhe der bankengesetzlich erforderlichen Eigenmittel halten einen Mindeststandart fest. Die Höhe der effektiven Eigenmittel ist bei der UKB aber deutlich über dem Mindeststandart. Die Urner Kantonalbank soll auch in Zukunft eine hohe Eigenmitteldeckung ausweisen und sich als solide Bank auszeichnen, darum darf auch die Höhe der effektiven Eigenmittel keinen Einfluss haben auf die Abgeltung der Staatsgarantie. Die Bank soll ja nicht mit einer höheren Abgeltung quasi „bestraft“ werden, wenn sie ihre Eigenmittel in Form von Reserven oder der Ausgabe von Partizipationsscheinen erhöht.

Die Ausgabe von Partizipationsscheinen hat auch keinen Einfluss auf die Höhe der erforderlichen Eigenmittel und ist somit auch für die Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie nicht relevant.

### **Artikel 2b Ausgabe von Partizipationsscheinen**

Bei einer allfälligen Ausgabe (Erstausgabe und Erhöhung) von Partizipationskapital soll möglichst sichergestellt werden, dass der Kanton und allfällige bestehende Inhaber von Partizipationsscheinen keine Kapitalverwässerung erfahren. Neben den anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung müssen bei der Preisfestsetzung aber auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen am Kapitalmarkt berücksichtigt werden.

Einzelheiten wie z.B. Nennwert, Verurkundung, Einschränkungen Bezugsrechte, Rückruf etc. regelt der Bankrat in einem Partizipationsschein-Reglement.

### **Artikel 3 Bankrat a) Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Bankrates gehört unter anderem, dass er die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht sowie den Antrag für die Gewinnverwendung erstellt. Er leitet diese dem Regierungsrat weiter, damit der Regierungsrat sie dem Landrat zur Genehmigung vorlegen kann (Art. 19b E-UKBV). Denn obwohl der Regierungsrat die unmittelbare Aufsicht über die Bank hat (Art. 25, Abs. 1 E-UKBG) behält der Landrat die Oberaufsicht.

Der Bankrat muss das Vergütungssystem und die Vergütungen durch den Regierungsrat genehmigen lassen. Bisher bestand nur eine Offenlegungspflicht gegenüber der landrätlichen Kantonalbankenkommission, welche dahinfällt.

Der Bankrat muss künftig zwar für den Grundsatzentscheid, ob und in welcher Höhe er Partizipationsscheine heraus geben möchte, die Einwilligung des Regierungsrates einholen (vgl. Art 8a Abs. 1 und 2 E-UKBG), dafür kann er das Reglement dazu selber erlassen und braucht es nicht mehr vom Landrat genehmigen zu lassen. Dies hat den Vorteil, dass in einer Notsituation die Bank rasch zusätzliches Eigenkapital in Form von Partizipationskapital beschaffen könnte; vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 8a E-UKBG.

### **Artikel 3a a<sup>bis</sup>) Zusammensetzung**

Der Bankrat ist mit anspruchsvollen Aufgaben betraut. Diese erfordern ein breites Fachwissen in den Bereichen Unternehmensführung, Risiko Management, Finanzdienstleistungen, Finanz- und Rechnungswesen und Recht. Dass Bankratsmitglieder einen guten Ruf genießen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen, gilt als selbstverständlich und ist so auch im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952.0) festgehalten; vgl. Art. 14, Abs. 1 E-UKGB.

Mit dem neuen Artikel 3a wird betont, dass es für die Bank und deren nachhaltigen Erfolg wichtig ist, dass der Bankrat so zusammengesetzt ist, dass Fähigkeiten und Fachwissen in genügender Tiefe aber auch in der Breite vorhanden sind. Bei der Zusammensetzung ist auf die Vielfalt der Fähigkeiten und Kompetenzen des Bankrates zu achten. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der Wahl der Bankratsmitglieder auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu schauen ist. Den Ausschlag sollen Fähigkeiten und Kompetenzen der Bankratsmitglieder geben.

### **Artikel 3b a<sup>ter</sup>) Wahl**

In Ergänzung zu Art. 24, Abs. 2 E-UKBG wird der Zeitpunkt für die Wahl des Bankrates auf Mitte der Legislatur festgelegt (Ausnahme bei Ersatzwahlen). Die heutige Gleichschaltung der 4-jährigen Amtsdauer der Bankräte mit der Legislaturperiode ist nicht ideal, weil der neu zusammengesetzte Landrat gleich an seiner ersten Session die Wahlgeschäfte durchführt. Im Jahr 2016 endet die Amtsdauer des jetzigen Bankrats zusammen mit der Legislatur. In diesem Fall werden die Voraussetzungen für eine ordentliche Wahl in der Mitte der Legislatur nicht erfüllt sein. Deshalb kommt es zu einer Ersatzwahl bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin im Jahr 2018.

### **Artikel 8 Bildung von Ausschüssen**

Die Bildung von Ausschüssen liegt in der Kompetenz des Bankrats. Ein Bankratsausschuss ist gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. (vgl. Bemerkungen zu Art. 11 E-UKBG). Falls aber der Bankrat einen Ausschuss bildet, so muss er in einem Reglement die Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben des Ausschusses festhalten.

**Artikel 9-12**

Nachdem das Gesetz den Bankratsausschuss nicht mehr vorschreibt, werden auch die bisherigen Verordnungsbestimmungen zum Bankratsausschuss aufgehoben; vgl. Bemerkungen zu Art. 8

**Artikel 13 und 15**

In diesen Bestimmungen werden lediglich die Hinweise auf den Bankratsausschuss aufgehoben, da die Bildung und die Regelung allfälliger Aufgaben neu in der Kompetenz des Bankrats liegen; vgl. Bemerkungen zu Art. 8. Ansonsten bleiben die Artikel unverändert bestehen.

**Artikel 16 Interne Revision**

Der Begriff der „externen Revisionsstelle“ wird ersetzt durch „bankengesetzliche Prüfgesellschaft“; vgl. auch Bemerkungen zu Art. 11 E-UKBG.

**Artikel 19a Gewinnverwendung**

Die neuen Bestimmungen über die jährliche Gewinnausschüttung sind bewusst allgemein gehalten. Dies erlaubt es, jährlich die Gewinnausschüttung sowohl nach den Bedürfnissen des Kantons als auch nach den Bedürfnissen der Bank bzw. nach den regulatorischen Anforderungen hinsichtlich Eigenkapitalquote festzulegen.

Die Leitplanken für die Gewinnausschüttungspolitik legt der Regierungsrat in seiner Eigentümerstrategie fest. Sie sollen eine mittelfristige Verstetigung der Ausschüttung ermöglichen. In Absprache mit dem Regierungsrat unterbreitet der Bankrat jährlich einen Gewinnvorschlag. Gemäss Art. 24 Abs. 1 E-UKBG bleibt das „letzte Wort“ beim Landrat, indem er den Gewinnverwendungsvorschlag genehmigt.

**Artikel 19b Genehmigung**

Der Bankrat erstellt den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Antrag für die Gewinnverwendung (Art. 3 Abs. 1 Bst. c E-UKBV). Der Landrat genehmigt diese auf Antrag des Regierungsrats (Art. 24 Abs. 1 E-UKBG). Art. 19b E-UKBV verdeutlicht das Genehmigungsverfahren indem es das Zusammenspiel der beteiligten Akteure näher beschreibt. Demzufolge erstellt der Bankrat die entsprechenden Dokumente und überreicht sie dem Regierungsrat. Der Regierungsrat übermittelt diese dem Landrat und stellt einen Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Er kann aber den Antrag des Bankrats für die Gewinnverwendung nicht abändern und auch keinen eigenen Antrag für die Gewinnverwendung stellen.

**Artikel 21a Eigentümerstrategie des Regierungsrats**

Im Sinne der Public Corporate Governance Richtlinien wird festgehalten, dass der Regierungsrat für die UKB eine Eigentümerstrategie zu erstellen hat. Diese erarbeitet er unter Einbezug des Bankrates und bringt sie dem Landrat zur Kenntnis.

In der Eigentümerstrategie sind die Ziele des Kantons als Eigentümer der Urner Kantonalbank umschrieben. Die Eigentümerstrategie gab im Wesentlichen auch den Anlass für die Überarbeitung des UKBG und der UKBV, die nun im diesem Sinne angepasst werden sollen. Auf eine Aufzählung der wichtigsten Ziele der Eigentümerstrategie sei hier verzichtet, da deren Umsetzung sich in den angepassten und neuen Bestimmungen des E-UKBG und der E-UKBV niederschlägt.

Der Regierungsrat überprüft die Eigentümerstrategie periodisch und passt sie bei Bedarf an.

**Anhang 1:** Gesetz über die Urner Kantonalbank

**Anhang 2:** Verordnung über die Urner Kantonalbank

**Nur zur Information:**

**Beilage 1:** Eigentümerstrategie des Regierungsrats für die Urner Kantonalbank

**Beilage 2:** Änderungen des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (in Synopsis)

**Beilage 3:** Änderungen der Verordnung über die Urner Kantonalbank (in Synopsis)

**GESETZ**  
**über die Urner Kantonalbank**  
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 2. Dezember 2001 über die Urner Kantonalbank<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 7** Staatsgarantie

<sup>1</sup> Der Kanton Uri haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigenen Mittel nicht ausreichen.

<sup>2</sup> Von der Haftung ausgenommen sind das Partizipationskapital, nachrangige Verbindlichkeiten der Bank und Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften.

<sup>3</sup> Die Bank leistet dem Kanton Uri für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

**Artikel 8** Grundkapital

<sup>1</sup> Der Kanton stellt der Bank das Grundkapital zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Landrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates die Höhe des Grundkapitals. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>2</sup>.

**Artikel 8a** Partizipationskapital (neu)

<sup>1</sup> Die Bank ist berechtigt, Partizipationsscheine auszugeben. Dieser Entscheid bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Das Partizipationskapital darf die Höhe des Grundkapitals nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende, die anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entspricht.

<sup>4</sup> Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden.

---

<sup>1</sup> RB 70.1311

<sup>2</sup> SR 952.0

**Artikel 9 Absatz 2**

aufgehoben

**Artikel 11 Buchstaben b und d**

Organisationseinheiten der Bank sind:

- b) aufgehoben
- d) die interne Revision und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.

**Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben b und c**

<sup>2</sup> Der Bankrat:

- b) stellt den Vollzug der Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sicher;
- c) wählt das Vizepräsidium des Bankrates, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Revision;

**Artikel 13 Absatz 2**

<sup>2</sup> Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrates das Präsidium und die Mitglieder des Bankrates. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

**Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben d, e und Absatz 3 (neu)**

<sup>2</sup> Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:

- d) dem Regierungsrat oder dem Landrat angehören;
- e) das 70. Altersjahr vollendet haben.

<sup>3</sup> Tritt ein Wählbarkeitshindernis nach der Wahl ein, scheidet die betreffende Person aus dem Bankrat aus.

**Artikel 15**

aufgehoben

**Artikel 16 Absatz 2**

<sup>2</sup> Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrates jederzeit einzelne Mitglieder des Bankra-



tes oder den gesamten Bankrat abberufen.

### **3. Abschnitt (Artikel 18 und 19)**

aufgehoben

#### **Artikel 22** Bankengesetzliche Prüfgesellschaft

<sup>1</sup> Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>3</sup> und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die bankengesetzliche Prüfgesellschaft berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.

#### **Artikel 23**

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen<sup>5</sup> und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel<sup>6</sup>.

#### **Artikel 24** Landrat

<sup>1</sup> Auf Antrag des Regierungsrates genehmigt der Landrat den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Entlastung des Bankrates.

<sup>2</sup> Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrates den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft.

#### **Artikel 25** Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus.

<sup>2</sup> Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.

<sup>3</sup> Er erstattet dem Landrat Bericht und stellt diesem die nach diesem Gesetz notwendigen Anträge.

---

<sup>3</sup> SR 952.0

<sup>4</sup> SR 954.1

<sup>5</sup> SR 952.0

<sup>6</sup> SR 954.1

**Artikel 27** Gewinnverwendung

Die Bank schüttet jährlich einen Anteil des Gewinns aus. Grundlage ist der Jahresgewinn nach Abgeltung der Staatsgarantie und vor Zuweisung an Reserven.

**Artikel 28**

aufgehoben

**Artikel 32 Absatz 1**

<sup>1</sup> Sobald die Staatsgarantie beansprucht werden muss, kann der Landrat auf Antrag des Regierungsrates die Fusion oder die Auflösung und die Liquidation der Bank beschliessen.

**II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Josef Dittli  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

**VERORDNUNG**  
**über die Urner Kantonalbank**  
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Verordnung vom 25. September 2002 über die Urner Kantonalbank<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 2a** Abgeltung der Staatsgarantie (neu)

<sup>1</sup> Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

<sup>2</sup> Diese beträgt jährlich 0.5 Prozent der gemäss den bankengesetzlichen Vorschriften erforderlichen Eigenmittel.

**Artikel 2b** Ausgabe von Partizipationsscheinen (neu)

<sup>1</sup> Bei der Ausgabe oder der Erhöhung des Partizipationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten. Dieser wird nach anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung berechnet.

<sup>2</sup> Einzelheiten regelt der Bankrat in einem Reglement.

**Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c, f und Absatz 2 Buchstabe b**

<sup>1</sup> Im Rahmen des Gesetzes hat der Bankrat insbesondere:

- c) die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und den Antrag für die Gewinnverwendung zu erstellen;
- f) das Reglement über die Entschädigung der Bankratsmitglieder zu erlassen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

<sup>2</sup> Der Bankrat entscheidet:

- b) mit Zustimmung des Regierungsrates über die Ausgabe von Partizipationsscheinen und die Höhe des Partizipationskapitals.

---

<sup>1</sup> RB 70.1312

### **Artikel 3a** a<sup>bis</sup>) Zusammensetzung (neu)

<sup>1</sup> Der Bankrat soll so zusammengesetzt sein, dass die Mitglieder durch die Vielfalt ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen zum nachhaltigen Erfolg der Bank beitragen können.

<sup>2</sup> Im Bankrat sollen insbesondere ausgewiesene Fachkenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Risiko Management, Finanzdienstleistung, Finanz- und Rechnungswesen und Recht vertreten sein.

### **Artikel 3b** a<sup>ter</sup>) Wahl (neu)

Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrates den Bankrat jeweils in der Mitte der Legislatur. Vorbehalten sind Ersatzwahlen.

### **Artikel 8** Bildung von Ausschüssen

<sup>1</sup> Der Bankrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

<sup>2</sup> Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben eines Ausschusses bestimmt der Bankrat in einem Reglement.

### **Artikel 9 – 12**

aufgehoben

### **Artikel 13 Absätze 1 und 4**

<sup>1</sup> Das Bankratspräsidium leitet die Tätigkeit des Bankrates. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben.

<sup>4</sup> In dringenden Fällen ist das Bankratspräsidium ermächtigt, statt des Bankrates zu entscheiden. Es orientiert den Bankrat über derartige Entscheidungen möglichst rasch.

### **Artikel 15 Einleitungssatz und Buchstaben b, d und e**

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Bank und vollzieht die Beschlüsse des Bankrates. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat sie insbesondere:

- b) die vom Bankrat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und darüber Antrag zu stellen;
- d) den Bankrat regelmässig über den Geschäftsgang zu orientieren;
- e) dem Bankrat Monatsbilanzen und Budgetvergleiche vorzulegen;

## **Artikel 16 Absatz 2**

<sup>2</sup> Sie führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig von der Geschäftsleitung aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft nach den Bestimmungen des eidgenössischen Bankengesetzes<sup>2</sup>.

## **Artikel 19a** Gewinnverwendung (neu)

<sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung berücksichtigt eine den Risiken und den Wachstumsbedürfnissen der Bank angemessene Eigenmitteldeckung. Sie steht im Einklang mit den Regeln des eidgenössischen Bankenrechts und der darauf gestützten Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in der Eigentümerstrategie Leitplanken für die Gewinnausschüttungspolitik fest.

## **Artikel 19b** Genehmigung (neu)

<sup>1</sup> Der Bankrat erstellt den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Antrag für die Gewinnverwendung und reicht diese dem Regierungsrat ein.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat übermittelt die Dokumente dem Landrat und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

## **Artikel 21a** Eigentümerstrategie des Regierungsrates (neu)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erstellt unter Einbezug des Bankrates eine Eigentümerstrategie für die Urner Kantonalbank.

<sup>2</sup> Er unterbreitet dem Landrat die Eigentümerstrategie zur Kenntnisnahme.

<sup>3</sup> In der Eigentümerstrategie konkretisiert der Regierungsrat die Eigentümerziele des Kantons für die Urner Kantonalbank.

<sup>4</sup> Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der Eigentümerstrategie, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Einhaltung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.

<sup>5</sup> Die Eigentümerstrategie wird periodisch überprüft und falls notwendig angepasst.

---

<sup>2</sup> SR 952.0

**II.**

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt nur zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank vom ... in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Toni Moser

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann